



MINISTERIALBLATT

ENTWURF

NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juni 2020

Nummer 12

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
203034	14. 5. 2020	Neufassung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei (BRL Pol)	270
20319	29. 1. 2020	Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit)	275
20319	29. 1. 2020	Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)	275
20319	29. 1. 2020	Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)	276
20319	29. 1. 2020	Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L)	277
21220	19. 11. 2019	Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2019	283
2133	xx. xx. xxxx	Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz (Warnerlass)	283
764	12. 5. 2020	Änderung der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 12. Mai 2020	290

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
19. 5. 2020	Generalkonsul von Malaysia in Frankfurt am Main.	290
21. 5. 2020	Honorarkonsul der Republik Türkei in Aachen	290
11. 5. 2020	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen 7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode	290
13. 5. 2020	Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 2020	291
6. 5. 2020	Jahresabschlüsse 2018 des LVR-Klinikverbundes, der LVR-HPH-Netze, der LVR-Jugendhilfe Rheinland so-wie LVR-InfoKom	301

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**203034****Neufassung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei (BRL Pol)**Runderlass des Ministeriums des Innern
– 403-26.00.05 –

Vom 14. Mai 2020

Auf Grund von § 92 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642), der zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird hiermit die Neufassung der „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei (BRL Pol)“ bekannt gegeben:

1 Bedeutung der Beurteilung

Die Leistungen der Beamtinnen und Beamten sollen dem Grundsatz der Bestenauslese folgend differenziert und untereinander vergleichbar bewertet werden.

Beurteilungen bilden die Grundlage für personelle Maßnahmen. Sie sind unerlässliche Voraussetzungen für die Entscheidungen über Ernennung auf Lebenszeit, Beförderung und Verwendung der Beamtinnen und Beamten. Beurteilungen sind damit ein wichtiges Instrument der Personalführung.

Sie beruhen auf einem Vergleich derjenigen Beamtinnen und Beamten, die zur selben Vergleichsgruppe gehören. Vergleichsgruppen ändern sich von Beurteilungsstichtag zu Beurteilungsstichtag. Deshalb können Beurteilungen keine allgemein gültigen Feststellungen über die beurteilten Beamtinnen und Beamten treffen, sondern nur aussagen, welche Erkenntnisse aus dem Vergleich mit den anderen zu Beurteilenden und bezogen auf den Beurteilungszeitraum gewonnen wurden.

2 Anwendungsbereich**2.1**

Diese Richtlinien gelten für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie für die übrigen im Landesdienst befindlichen Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und der Deutschen Hochschule der Polizei.

2.2

Ausgenommen sind Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des für Inneres zuständigen Ministeriums sowie an die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW Versetzte.

3 Regelbeurteilung**3.1**

Beamtinnen und Beamte sind alle drei Jahre zu einem Stichtag dienstlich zu beurteilen. Die jeweiligen Beurteilungsstichtage legt das für Inneres zuständige Ministerium fest. Die Beurteilung muss spätestens vier Monate nach dem Beurteilungsstichtag bekannt gegeben sein.

3.2

Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte:

- a) die sich in der Ausbildung zur Vorbereitung auf eine Fachprüfung zum Beispiel Aufstieg befinden,
- b) die sich in der Förderphase vor dem Studium zum Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes befinden,
- c) auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
- d) die im Beamtenverhältnis auf Probe eine Probezeit abzuleisten haben, es sei denn, es handelt sich um Beamtinnen und Beamte in leitender Funktion auf Probe,
- e) die sich im Eingangsamt ihrer Laufbahn, auch nach dem Aufstieg, befinden und in diesem noch nicht beurteilt wurden, siehe Nummer 4.2 und

- f) die ein Amt einer Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung B oder W des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1001) geändert worden ist, innehaben.

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die das 57. Lebensjahr, beziehungsweise andere Beamtinnen und Beamte, die das 59. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Regelbeurteilung ausgenommen, soweit sie nicht eine Beurteilung beantragen. Dieser Antrag kann vom jeweils letzten Stichtag an gestellt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte zum nächsten Stichtag das entsprechende Lebensalter erreicht. Eine Rücknahme des Antrags ist bis zur Durchführung der Beurteilerbesprechung entsprechend Nummer 9.2 möglich.

Folgende Beamtinnen und Beamte befinden sich im Endamt ihrer Laufbahngruppe und sind daher nicht zu beurteilen:

- a) A 9 Z LBesO A NRW bei Verwaltungsbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 1.2,
- b) A 11 LBesO A NRW bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ohne II. Fachprüfung,
- c) A 13 LBesO A NRW bei Verwaltungsbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2.1 beziehungsweise Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mit II. Fachprüfung,
- d) Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in A 14 LBesO A NRW ohne III. Fachprüfung sowie
- e) Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten A 16 LBesO A NRW.

Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Anlassbeurteilung nach Nummer 4.3.

3.3

Bei Beamtinnen und Beamten, die zum vorgesehenen Beurteilungsstichtag aufgrund ihrer Versetzung weniger als ein halbes Jahr zum Kreis der zu Beurteilenden gehört haben, ist die Beurteilung nicht vor Ablauf von neun Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beamtin oder der Beamte zum Kreis der zu Beurteilenden hinzugetreten ist, nachzuholen. Der Kreis der zu Beurteilenden bestimmt sich nach der Zugehörigkeit zu der Behörde.

Bei Beamtinnen und Beamten, die innerhalb des Beurteilungszeitraumes weniger als neun Monate Dienst geleistet haben, ist die Regelbeurteilung nachzuholen. Die Nachbeurteilung soll nach insgesamt neun Monaten Dienstverrichtung erfolgen. Der Zeitraum der Dienstverrichtung kann sich dabei aus Zeiten innerhalb des Beurteilungszeitraumes und Zeiten nach Wiederantritt beziehungsweise Wiederaufnahme des Dienstes zusammensetzen.

Nachbeurteilungen können zu festen Terminen erfolgen, deren letzter jedoch mindestens ein Jahr vor dem nächsten Regelbeurteilungsstichtag gemäß Nummer 3.1 liegen muss. Für Nachbeurteilungen gelten die für Regelbeurteilungen maßgeblichen Vorschriften.

3.4

Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge, die zum vorgesehenen Beurteilungsstichtag nicht zweckmäßig sind, wie zum Beispiel schwebendes Disziplinarverfahren, längere Abwesenheit, können zurückgestellt werden. Auf Antrag sollen sie zurückgestellt werden. Die Betroffenen sind auf dieses Recht hinzuweisen. Nach Fortfall des Hemmnisses sind die Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge nachzuholen. Nummer 3.3 gilt entsprechend.

3.5 Beurteilungsbeiträge**3.5.1 Allgemeines**

Beurteilungsbeiträge werden zum Beispiel in Zusammenhang mit Versetzungen, Abordnungen, Umsetzungen oder Beurlaubungen der zu Beurteilenden sowie beim Wechsel der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers während des Beurteilungszeitraumes erstellt. Sie sollen die Zeiträume und Tätigkeiten erfassen, die bei einer zukünftigen Beurteilung berücksichtigt werden müssen und von den dann verantwortlichen Erstbeurteilerinnen oder Erstbeurtei-

lern bei der Erstellung der Beurteilungen aus eigener Anschauung nicht bewertet werden können.

Auf Beurteilungsbeiträge kann verzichtet werden, wenn der relevante Zeitraum weniger als sechs Monate umfasst, es sei denn, die wahrgenommenen Aufgaben sind wesentlich für die Beurteilung.

Ein Beurteilungsbeitrag ist keine Beurteilung im rechtlichen Sinne, auch da er nicht mit einem Endurteil abschließt. Rechtsmittel allein gegen den Beitrag sind demzufolge nicht zulässig.

3.5.2 Verfahren

Beurteilungsbeiträge werden von der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler erstellt. Sie müssen zeitnah, zum Beispiel zum Ende des Abordnungszeitraumes beziehungsweise vor der Versetzung der zu Beurteilenden oder vor dem Wechsel der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers, unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes erstellt werden.

Sie müssen eine Aufgabenbeschreibung enthalten und -ohne Endnote- Auskunft über den Leistungs- und Befähigungsstand einer Beamtin oder eines Beamten geben. Hierzu sollen lediglich die Merkmale beurteilt werden. Eine Gesamtnote ist nicht zu bilden.

In einem Gespräch soll der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, das Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsbild, das die Beurteilerin oder der Beurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraumes gewonnen hat, mit der eigenen Einschätzung abzugleichen. Unter Angabe des Datums ist zu bestätigen, dass das Gespräch stattgefunden hat.

Der Beitrag ist der Behördenleitung auf dem Dienstweg vorzulegen, die hierzu ein Votum abgeben muss, wenn eine Abweichung vom voraussichtlich in der Vergleichsgruppe anzulegenden Maßstab schon zu diesem Zeitpunkt offensichtlich ist. Die Behördenleitung kann ihre Vertreterin oder ihren Vertreter beziehungsweise die Leiterin oder den Leiter der personalführenden Abteilung beauftragen, das Votum abzugeben.

Für Beurteilungsbeiträge, die einer anderen Behörde zur Verwendung bei der nächsten Beurteilung der Beamtin oder des Beamten zur Verfügung gestellt werden, zeichnen die Leiterinnen oder Leiter der abgebenden Behörden verantwortlich. Diese achten im besonderen Maße auf die Einhaltung der üblichen Beurteilungsmaßstäbe. Es soll angegeben werden, welche Beurteilerinnen oder Beurteiler an der Erstellung der Beurteilungsbeiträge beteiligt waren.

Beurteilungsbeiträge, die von internationalen Organisationen anlässlich einer Auslandsverwendung erstellt wurden, sind angemessen einzubeziehen.

Beurteilungsbeiträge sind der Beamtin oder dem Beamten spätestens vier Monate nach Ende des dem Beurteilungsbeitrag zugrundeliegenden Zeitraumes bekannt zu geben und bei der Personalverwaltung bis zur nächsten Beurteilung zu hinterlegen. Die Beiträge sind bei der nächsten Beurteilung zu berücksichtigen und dann mit der Beurteilung zur Personalakte zu nehmen.

4 Sonstige Beurteilungen

4.1 Beurteilungen während der Probezeit

Beamtinnen und Beamte auf Probe sind ein Jahr nach Beginn der Probezeit erstmals zu beurteilen. Kann eine Bewährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt werden, ist die Beamtin oder der Beamte nach einem weiteren Jahr erneut zu beurteilen.

Zum Ablauf der Probezeit ist eine zusammenfassende, auf die gesamte bisherige Probezeit bezogene Beurteilung zu erstellen. Kann die Bewährung während der Probezeit in dieser Beurteilung noch nicht festgestellt werden, ist die Beamtin oder der Beamte rechtzeitig vor Ablauf der verlängerten Probezeit erneut zu beurteilen.

In Fällen des Nachteilsausgleichs nach § 20 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert

worden ist, ist vor einer Beförderung eine Beurteilung zu erstellen.

4.2 Beurteilungen im Eingangsamt der Laufbahn

Beamtinnen und Beamte sind neun Monate nach Ablauf der Probezeit zu beurteilen. Für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte, auch im Falle des prüfungsfreien Aufstiegs, gilt dies entsprechend nach Übertragung der ersten Funktion im Eingangsamt der neuen Laufbahn.

4.3 Beurteilungen aus besonderem Anlass

Anlassbeurteilungen kommen in Betracht bei:

4.3.1 Versetzungen

Bei Versetzungen innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei gilt die letzte Beurteilung, so dass eine Anlassbeurteilung ausscheidet. Es ist ein Beurteilungsbeitrag gemäß Nummer 3.5 für die nächste Regelbeurteilung zu erstellen.

Bei Versetzungen zu Behörden oder Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei gilt die letzte Beurteilung als Versetzungsbeurteilung, wenn sie im Zeitpunkt der Versetzung nicht älter als neun Monate ist. Anderenfalls ist die letzte Beurteilung um eine Feststellung zu ergänzen, ob sich zwischenzeitlich Abweichungen von den Bewertungen dieser Beurteilung ergeben haben. Die Nummern 9.3 und 9.4 gelten entsprechend.

Bei Versetzungen in den Geltungsbereich der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei hinein ist nach neun Monaten eine Anlassbeurteilung zu erstellen, soweit die oder der zu Beurteilende nicht bereits nach Nummer 3.3 in das Regelbeurteilungsverfahren einzubeziehen ist.

4.3.2 Auswahlentscheidungen

Vor Entscheidungen über eine Beförderung oder die Übertragung eines anderen Dienstpostens darf eine Beurteilung nicht erstellt werden, wenn bereits eine aktuelle Beurteilung im derzeitigen Amt nach den Nummern 3 oder 4.2 vorliegt.

In Fällen, in denen

- a) keine aktuelle Beurteilung im derzeitigen Amt vorliegt, oder
- b) nach der letzten Beurteilung eine Beförderung erfolgte,

ist zur Einbeziehung in eine, im Falle des Buchstaben b) erneute, Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen der Bestenauslese eine Anlassbeurteilung zu erstellen.

4.3.3 Ablauf einer Bewährungs- oder Unterweisungszeit

Eine nach Nummer 4.3 zulässige Beurteilung vergleicht die zu Beurteilenden mit den übrigen Beamtinnen und Beamten der Vergleichsgruppe, der sie bei einer Regelbeurteilung zugeordnet worden wären, wenn sie zum Stichtag der Regelbeurteilung Angehörige der Vergleichsgruppe gewesen wäre.

In anderen Fällen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

5 Aufgabenbeschreibung

Grundlage der Leistungs- und Befähigungsbeurteilung gemäß Nummer 6 ist eine Aufgabenbeschreibung. Die Aufgabenbeschreibung soll die den Beurteilungszeitraum prägenden Aufgaben sowie Sonderaufgaben von besonderem Gewicht aufführen. Die Beamtin oder der Beamte ist an der Zusammenstellung zu beteiligen.

Die Aufgabenbeschreibung soll den besonderen Bezug zu den zu beurteilenden Leistungs- und Befähigungsmerkmalen erkennen lassen. Es sollen in der Regel nicht mehr als fünf Aufgaben benannt werden. Funktionsbeschreibungen und Geschäftsverteilungspläne können zugrunde gelegt werden. Werturteile über die zu Beurteilenden oder Angaben über die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Qualifikationen oder Kenntnisse sind zu vermeiden.

6 Leistungs- und Befähigungsbeurteilung

Bei der Beurteilung der Merkmale sind Lebens- und Dienstserfahrung zu berücksichtigen, soweit sie sich in der Ausprägung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale oder in der Eignung der Beamtin oder des Beamten niederschlagen. In der Regel ist anzunehmen, dass sich Dienstserfahrung positiv auf das Leistungsbild auswirkt.

6.1 Merkmale

Zu beurteilen sind die Arbeitsorganisation, der Arbeitseinsatz, die Arbeitsweise, die Leistungsgüte, der Leistungsumfang, die Veränderungskompetenz, die soziale Kompetenz, die Mitarbeiterführung sowie die im dienstlichen Umgang gezeigten Fähigkeiten und Fachkenntnisse, die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

In die Bewertung der Merkmale sind die nachfolgenden Kriterien einzubeziehen:

6.1.1 Arbeitsorganisation

- Planung und zielgerichtete Ausrichtung von Arbeitsabläufen,
- Prioritäten berücksichtigen und
- Effizienz.

6.1.2 Arbeitseinsatz

- Initiative und Selbständigkeit und
- Ausdauer und Belastbarkeit.

6.1.3 Arbeitsweise

- Analytische Fähigkeit,
- Gestaltungsspielräume nutzen,
- Entscheidungsfreude und
- Urteilsfähigkeit

6.1.4 Leistungsgüte

- Schriftlicher und mündlicher Ausdruck,
- Sorgfalt und Gründlichkeit,
- Effektivität und
- Beachten von inhaltlichen, rechtlichen, formalen und zeitlichen Vorgaben

6.1.5 Leistungsumfang

Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des jeweiligen Schwierigkeitsgrades und der Verwendbarkeit des Arbeitsergebnisses

6.1.6 Veränderungskompetenz

- Bereitschaft, sich neuen Anforderungen zu stellen,
- Selbstreflexion,
- Aktive und passive Kritikfähigkeit,
- Bereitschaft zum lebenslangen Lernen und
- Bereitschaft, Wissen an andere zu vermitteln.

6.1.7 Soziale Kompetenz

- Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen,
- Zusammenarbeit mit Vorgesetzten,
- Wertschätzung und Teamfähigkeit,
- Verantwortungsbereitschaft und Zuverlässigkeit und
- Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern.

6.1.8 Mitarbeiterführung (nur für Vorgesetzte)

- Zielentwicklung und -vereinbarung; Leistungsmotivation,
- Umgang mit Konfliktsituationen,
- Delegieren und Kontrollieren,
- Beurteilen und Fördern,
- Beachten der Ziele der Gesundheitsförderung und
- Beachten der Ziele der Gleichstellung.

6.2 Beurteilungsmaßstab und Bewertung

Für die Bewertung der Merkmale sowie der Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

Entspricht nicht den Anforderungen	1 Punkt,
entspricht im Allgemeinen den Anforderungen	2 Punkte,
entspricht voll den Anforderungen	3 Punkte,
übertrifft die Anforderungen	4 Punkte,
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	5 Punkte.

Zwischenbewertungen sind nicht zulässig.

Für jedes Merkmal ist zu prüfen, inwieweit die Beamtin oder der Beamte im Beurteilungszeitraum den Anforderungen des im Zeitpunkt des Beurteilungsstichtages übertragenen (statusrechtlichen) Amtes unter Berücksichtigung der in der Aufgabenbeschreibung aufgeführten Aufgaben entsprochen hat.

Die Beurteilung eines Merkmals schließt mit einem Ergebnis ab, das unter Berücksichtigung der in Nummer 6.1 dargestellten Kriterien zu bilden und in Punkten festzusetzen ist.

7 Zusätzliche Angaben und Verwendung

Im Anschluss an die Beurteilung der Merkmale stellt die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler ergänzend die im dienstlichen Umgang gezeigten besonderen Fachkenntnisse und Fähigkeiten dar, die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

Ferner sollen Aussagen zur körperlichen Befähigung sowie über Verwendungsbreite und Teilnahme an Lehrgängen sowie Einsatzmöglichkeiten und Fortbildung gemacht werden. Diese Angaben sollen frei formuliert und in kurzer Form dargestellt werden. Ergänzungen der Endbeurteilerin oder des Endbeurteilers sind aufzunehmen und zu kennzeichnen.

Bei schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beamtinnen und Beamten ist Nummer 10 zu beachten.

7.1 Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten

Fachkenntnisse und Fähigkeiten, die über die allgemeine Vor- und Ausbildung hinausgehen, sind arbeitsplatzbezogen darzustellen. Im Übrigen werden sie als eigene Angaben der Beamtin oder des Beamten auf Wunsch in die Beurteilung aufgenommen, sofern sie für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können. Die eigenen Angaben sind als solche zu kennzeichnen.

7.2 Körperliche Leistungsfähigkeit

Bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist grundsätzlich zur körperlichen Leistungsfähigkeit Stellung zu nehmen.

Hinweise zur körperlichen Leistungsfähigkeit von Verwaltungsbeamtinnen und -beamten sind nur ausnahmsweise und im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten zu geben, soweit sie für die weitere Verwendung bedeutsam sein können.

7.3 Verwendungsbreite, Teilnahme an Lehrgängen

Die bisher wahrgenommenen Funktionen und Nebenämter sowie die Teilnahme an Lehrgängen während des Beurteilungszeitraumes sind zu vermerken. Ferner sollen, soweit die Beamtin oder der Beamte nicht widerspricht, die Tätigkeiten als Mitglied eines Personalrates oder einer Schwerbehindertenvertretung oder als soziale Ansprechpartnerin beziehungsweise sozialer Ansprechpartner ohne Bewertung angegeben werden.

7.4 Einsatzmöglichkeiten, Fortbildung

Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler erstellt einen Verwendungsvorschlag, in dem unter Berücksichtigung der besonderen Stärken, Neigungen, Interessen und Verwendungswünsche der oder des zu Beurteilenden darzulegen ist, in welchen anderen Arbeitsbereichen diese oder dieser nach Auffassung der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers eingesetzt werden könnte.

Die Benennung konkreter Arbeitsplätze ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus schlägt die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler bei Bedarf Maßnahmen zur Förderung und Fortbildung vor. Besondere Interessen und Wünsche nach Teilnahme an dienstlicher Fortbildung der Beamtin oder des Beamten sind hier zu vermerken.

8 Gesamturteil

8.1

Die Gesamtnote ist im Rahmen eines wertenden Gesamturteils unter Einbeziehung der Gesamtpersönlichkeit der Beamtin oder des Beamten und aus der Bewertung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale gemäß Nummer 6.1 zu bilden und in Punkten gemäß Nummer 6.2. festzusetzen.

Dabei ist sämtlichen Einzelmerkmalen gemäß Nummer 6.1 für die Bildung des Gesamturteils gleiches Gewicht beizumessen.

Als wertende Gesamtbetrachtung ist die Gesamtnote aus den Einzelbewertungen zu entwickeln. Sie belässt dabei aber – im Gegensatz zu einer rein mathematischen Operation – in jedem Einzelfall die Möglichkeit, ein vom rechnerischen Ergebnis der Einzelbewertungen abweichendes Gesamturteil zu vergeben, soweit dieses die Einzelbewertungen plausibel einbezieht. Das Gesamturteil darf insoweit nicht in unauflösbarem Widerspruch zu der Bewertung der Einzelmerkmale stehen.

8.2 Vergleichsgruppen, Richtsätze

Um eine einheitliche Anwendung des Bewertungsmaßstabs für die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten, die untereinander vergleichbar sind, sicher zu stellen, sollen bei Regelbeurteilungen Vergleichsgruppen gebildet und hierauf Richtsätze angewandt werden.

8.2.1 Vergleichsgruppen

Die Bildung der Vergleichsgruppen obliegt der oder dem zur Schlusszeichnung Befugten nach Maßgabe folgender Grundsätze:

- a) in erster Linie sollen Beamtinnen und Beamte derselben Laufbahn und derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden,
- b) stehen nach dem Stellenplan Beamtinnen und Beamte verschiedener Laufbahnen miteinander in Konkurrenz, können auch Beamtinnen und Beamte derselben Laufbahngruppe und derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden und
- c) in Fällen, in denen die Wahrnehmung einer bestimmten Funktion im Vordergrund steht, können auch Angehörige derselben Funktionsebene eine Vergleichsgruppe bilden. Hierzu ist die Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums einzuholen.

Eine Vergleichsgruppe sollte mindestens 30 Personen umfassen. Beamtinnen und Beamte, die an der Regelbeurteilung gemäß Nummer 3.1 nicht teilnehmen, sind bei der Bildung der Vergleichsgruppen nicht mitzuzählen.

8.2.2 Richtsätze

Bei der Festlegung der Gesamtnote sollen durch diejenigen, die zur Schlusszeichnung befugt sind, als Orientierungsrahmen Richtsätze (Obergrenzen) berücksichtigt werden.

Die Richtsätze geben nur Anhaltspunkte für eine vor allem auch im Quervergleich innerhalb der Vergleichsgruppe möglichst gerechte Bewertung der von den Beurteilten erbrachten Leistungen. Sie dürfen im Einzelfall die Zuordnung der jeweils zutreffenden Gesamtnote nicht verhindern.

Es gelten folgende Richtsätze:

Gesamtnote 4 Punkte	20 Prozent
Gesamtnote 5 Punkte	10 Prozent.

Die Prozentsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten derselben Vergleichsgruppe im Bereich einer oder eines zur Schlusszeichnung Befugten.

Wird die für eine Vergleichsgruppe erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, soll bei der Festlegung der Gesamtnote eine Differenzierung angestrebt werden, die sich an diesen Orientierungsrahmen anlehnt.

9 Beurteilungsverfahren

9.1 Beurteilungsvorschlag

9.1.1 Erstbeurteilung

Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat zu Beginn des Beurteilungsverfahrens mit der Beamtin oder dem Beamten ein Gespräch zu führen. In ihm soll das Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsbild, das die Beurteilerin oder der Beurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraumes gewonnen hat, mit der eigenen Einschätzung abgeglichen werden.

Die Beamtin oder der Beamte soll die Möglichkeit haben, die für die Beurteilung wichtigen Punkte darzulegen. Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat unter Angabe des Datums zu bestätigen, dass das Gespräch stattgefunden hat. Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat vorliegende Beurteilungsbeiträge zu berücksichtigen.

Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler beurteilt unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden. Sie oder er muss in der Lage sein, sich aus eigener Anschauung ein Urteil über die zu Beurteilende oder den zu Beurteilenden zu bilden. Einzelne Arbeitskontakte oder kurzfristige Einblicke in die Arbeit reichen hierfür nicht aus. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Sie oder er hat nach eigenen Kenntnissen und Erfahrungen zu beurteilen. Unabhängig davon sind vor der Erstellung des Beurteilungsvorschlags Gespräche der Vorgesetzten mit den Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteilern mit dem Ziel der Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe zulässig und sinnvoll.

Der Beurteilungsvorschlag ist zu unterzeichnen und der oder dem Schlusszeichnenden auf dem Dienstweg zur abschließenden Beurteilung vorzulegen. Die Vorgesetzten der Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteiler erörtern diesen Vorschlag mit ihren Vorgesetzten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die oder der zu Beurteilende im Vergleich zu anderen ihnen unterstehenden Beamtinnen und Beamten der Vergleichsgruppe den Anforderungen entsprochen hat.

Beurteilungen sind unabhängig von vorausgegangenen Beurteilungen vorzunehmen.

9.1.2 Erstellung der Beurteilungen

Für alle Beurteilungen sind die entsprechenden Beurteilungsvordrucke gemäß Anlagen zu verwenden. Beurteilungen sollen computerunterstützt erstellt werden.

Dateien dürfen nicht kopiert oder anderen Personen zugänglich gemacht werden. Verantwortlich für den Datenschutz ist die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler.

Der Beurteilungsvorschlag ist als Entwurf zu kennzeichnen und einschließlich Vorblatt auf dem Dienstweg der oder dem Schlusszeichnenden vorzulegen. Die abschließende Beurteilung ist handschriftlich in den Entwurf einzutragen. Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler nimmt die handschriftlichen Ergänzungen in die Datei auf und leitet der oder dem Schlusszeichnenden das Original der Beurteilung zur Schlusszeichnung zu.

Die Datei ist nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens, spätestens nach Bekanntgabe der Beurteilung, von der Erstbeurteilerin oder vom Erstbeurteiler zu löschen. Die Dateilöschung ist unter Angabe des Datums in dem Original der Beurteilung zu vermerken.

9.1.3 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte ist von Beginn an in die Maßstabsbildung einzubinden. Ihr ist insbesondere Gelegenheit zur Teilnahme an Besprechungen zu geben, in denen die Anwendung eines Maßstabes festgelegt wird.

9.2 Schlusszeichnung

Die oder der Schlusszeichnende ist zur Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe verpflichtet und soll bei Regelbeurteilungen die zur einheitlichen Anwendung festgelegten Richtsätze berücksichtigen.

Sie oder er entscheidet abschließend über die Beurteilung der Merkmale sowie über das Gesamturteil. Hierzu zieht sie oder er zur Beratung weitere personen- und sachkundige Bedienstete, unter anderem die Gleichstellungsbeauftragte, heran (Beurteilerbesprechung). Die Beurteilungen sind in der Beurteilerbesprechung mit dem Ziel zu erörtern, leistungsgerecht abgestufte und untereinander vergleichbare Beurteilungen zu erreichen. Hat die oder der Schlusszeichnende keinen Anlass, von dem Beurteilungsvorschlag abzuweichen, schließt sie oder er sich der Erstbeurteilung an.

Stimmen Erst- und Endbeurteilung bei der Bewertung der Merkmale und des Gesamturteils nicht überein, so hat die oder der Schlusszeichnende die abweichende Beurteilung zu begründen. Der Verwendungsvorschlag bindet die Schlusszeichnende oder den Schlusszeichnenden nicht.

9.3 Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1.2 und der Laufbahngruppe 2.1 obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Behörde (Endbeurteilung), bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist. Diese Zuständigkeit kann auf die Vertreterin oder den Vertreter delegiert werden.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde soll eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten, mindestens der Laufbahngruppe 2.1, der oder des zu Beurteilenden mit der Erstellung eines Beurteilungsvorschlags (Erstbeurteilung) beauftragen, die oder der mit der oder dem zu Beurteilenden nicht in Beförderungskonkurrenz steht.

9.4 Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.2 der Kreispolizeibehörden in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 der Landesbesoldungsordnung A NRW obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (Endbeurteilung).

Die Endbeurteilung aller Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.2 in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 Landesbesoldungsordnung A NRW sowie der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 Landesbesoldungsordnung A NRW der Laufbahngruppe 2.2 der Landesoberbehörden und der Deutschen Hochschule der Polizei obliegt dem für Inneres zuständigen Ministerium. Sie erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Referates, das im für Inneres zuständigen Ministerium für die Personalangelegenheiten der Polizei zuständig ist.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde unterzeichnet die Erstbeurteilung der ihr oder ihm unterstellten Beamtinnen und Beamten.

Zur Gewährleistung eines landeseinheitlichen Beurteilungsmaßstabs stimmen sich die zur Endbeurteilung Befugten kontinuierlich ab.

Die für Inneres zuständige Ministerin oder der für Inneres zuständige Minister kann die Endbeurteilung für eine Gruppe von Beamtinnen und Beamten auch selbst vornehmen oder die Befugnis zur Schlusszeichnung auf die für die Polizei zuständige Abteilungsleiterin oder den für die Polizei zuständigen Abteilungsleiter im für Inneres zuständigen Ministerium übertragen.

9.5 Mitwirkung der Personalstelle

Die Personalstelle koordiniert die Anwendung der Beurteilungsrichtlinien und wirkt auf die Vergleichbarkeit der Beurteilungen hin.

9.6 Beurteilungen während der Probezeit

Bei Beurteilungen während der Probezeit tritt an die Stelle des Gesamturteils gemäß Nummer 8 eine Aussage, ob sich die Beamtin oder der Beamte im Beurteilungszeitraum in

vollem Umfang bewährt oder nicht bewährt hat oder ob die Bewährung noch nicht festgestellt werden kann.

In Fällen des Nachteilsausgleichs nach § 20 Landesbeamtengesetz oder wenn die Beamtin oder der Beamte sich wegen besonderer Leistung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz ausgezeichnet hat, ist eine Beurteilung ausschließlich nach der Anlage zu erstellen, die einen Vergleich mit Beurteilungen nach Nummer 4.2 ermöglicht.

Für Beurteilungen während der Probezeit gilt ein strenger Maßstab.

In einem Gespräch soll der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, das Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsbild, das die Beurteilerin oder der Beurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraumes gewonnen hat, mit der eigenen Einschätzung abzugleichen. Unter Angabe des Datums ist zu bestätigen, dass das Gespräch stattgefunden hat.

Kann die Bewährung noch nicht abschließend beurteilt werden, so ist dies zu vermerken. Aussagen über die Bewährung sind auch bei Beurteilungsbeiträgen während der Probezeit zu treffen.

9.7 Beurteilungen im Eingangsamt der Laufbahn

Auch auf Beurteilungen im Eingangsamt finden die Vorschriften über die Regelbeurteilung, zum Beispiel Richtsätze, Beurteilungsverfahren, Anwendung.

Die Gruppe der im Eingangsamt ihrer Laufbahn zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten ist hinsichtlich des Beurteilungsmaßstabs in Zusammenhang mit den übrigen Beamtinnen und Beamten im gleichen statusrechtlichen Amt zu sehen.

9.8 Bekanntgabe

Die Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens und vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben. Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, die Beurteilung zu besprechen und sich den Ablauf des Beurteilungsverfahrens einschließlich der Beurteilerbesprechung erläutern zu lassen.

Das Gespräch soll grundsätzlich zunächst zwischen der oder dem Beurteilten und der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler geführt werden. Fragen, die die Erstbeurteilerinnen oder Erstbeurteiler nicht aus eigener Kenntnis beantworten können, vor allem zum Verfahren, zur Beurteilerbesprechung und zu einem von der Erstbeurteilung abweichenden Beurteilungsergebnis, sind mit darüber informierten weiteren Vorgesetzten zu besprechen.

Wenn die Beurteilung aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Gegenäußerung der Beamtin oder des Beamten geändert worden ist, ist der Beamtin oder dem Beamten die geänderte Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben.

Beurteilungen und schriftliche Gegenäußerungen sind zu der Personalakte zu nehmen.

10 Sonderregelungen für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen

10.1

Bei der Beurteilung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen. Eine geringere Quantität der Arbeitsleistung, soweit sie auf behinderungsbedingter Minderung beruht, darf das Beurteilungsergebnis nicht negativ beeinflussen.

10.2

Die bevorstehende Erstellung einer Beurteilung oder eines Beurteilungsbeitrags für einen schwerbehinderten oder ihm gleichgestellten Menschen teilt die Personalstelle der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig mit. Mit Zustimmung des schwerbehinderten oder ihm gleichgestellten Menschen ist der Schwerbehindertenvertretung ein Gespräch mit der Erstbeurteilerin oder

dem Erstbeurteiler und die Teilnahme am Beurteilungsgespräch zu ermöglichen.

Die Schwerbehindertenvertretung hat Gelegenheit, zum Umfang der Schwerbehinderung und ihrer Auswirkung auf Leistung, Befähigung und Eignung mündlich oder schriftlich gegenüber der Personalstelle Stellung zu nehmen.

Gibt die Schwerbehindertenvertretung eine Stellungnahme ab, so ist die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler über den Inhalt der Stellungnahme zu unterrichten. In der Beurteilung sind Beschränkungen in der Einsatzfähigkeit und besondere Leistungen in Anbetracht der Behinderung aufzuzeigen.

Wurde bei der abschließenden Bewertung die verminderte Arbeits- und Einsatzfähigkeit berücksichtigt, so ist dies ebenso wie die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung zu vermerken.

11 Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen

Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln.

Nach Bekanntgabe der Beurteilung sind Entwürfe und Notizen für die Dauer von einem Jahr von der Personalstelle gesondert aufzubewahren und anschließend zu vernichten beziehungsweise zu löschen.

Eine Durchschrift der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.2 ist dem für Inneres zuständigen Ministerium vorzulegen.

Diese Grundsätze sind auch für Beurteilungsbeiträge gemäß Nummer 3.5 anzuwenden.

12 Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Datum vom 31.12.2025 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Runderlass „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei (BRLPol)“ vom 29. Februar 2016 (MBl. NRW. S. 226), außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 2020

Herbert Reul

Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

– MBl. NRW. 2020 S. 270

20319

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 29. Januar 2020

Bek. d. Finanzministeriums –
B 4420 – 5 – IV

Vom 25. Mai 2020

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018 (veröffentlicht durch Bek. d. Finanzministeriums – B 4420-5-IV – v. 22. März 2019 – SMBl. NRW. 20319) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 29. Januar 2020

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

und*)

einerseits

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1

Änderung des TVA-L Gesundheit

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) erfasst sind.“

2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „abgeschlossener“ durch das Wort „abgelegter“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2020 in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 275

20319

Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 29. Januar 2020

Bek. d. Finanzministeriums –
B 4420 – 1 – IV

Vom 25. Mai 2020

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (veröffentlicht durch Bek. d. Finanzministeriums – B 4420-1-IV – v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20319) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 29. Januar 2020

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1**Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 wird die Satzbezeichnung „1.“ vorangestellt.
 - bb) Dem Satz 2 wird die Satzbezeichnung „2.“ vorangestellt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Auszubildende nach dem Gesetz über die Pflegeberufe sowie Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Operationstechnischen Assistenz, Anästhesietechnischen Assistenz, Entbindungspflege, Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe sowie nach dem Notfallsanitätäergesetz,“
 - bb) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) erfasst sind,“
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe h wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i angefügt:

„i) die Form des Ausbildungsnachweises gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 Berufsbildungsgesetz.“
3. In § 7 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 27b Absatz 2“ durch die Angabe „§ 27c Absatz 2“ ersetzt.
5. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „abgeschlossen“ durch das Wort „abgelegter“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2020 in Kraft.

20319
Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 29. Januar 2020

Bek. d. Finanzministeriums –
B 4420 – 2 – IV

Vom 25. Mai 2020

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (veröffentlicht durch Bek. d. Finanzministeriums – B 4420-2-IV – v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20319) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

vom 29. Januar 2020

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
- b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1**Änderung des TVA-L Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende nach dem Gesetz über die Pflegeberufe sowie für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege sowie nach dem Notfallsanitätäergesetz (Auszubildende).“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Altenpflegehilfe“ folgende Wörter eingefügt:

„sowie für Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) erfasst sind“
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„3Bei Auszubildenden nach dem Pflegeberufegesetz enthält der Ausbildungsvertrag darüber hinaus Angaben über:

 - a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich der Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 Pflegeberufegesetz,
 - b) die Verpflichtung der Auszubildenden/des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,

- c) den Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2 Pflegeberufegesetz,
- d) den Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder des für den Träger der praktischen Ausbildung jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.“
- 3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Auszubildende nach dem Gesetz über die Pflegeberufe sowie für“ eingefügt.
- 4. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „zulässig“ folgender Halbsatz eingefügt:
„§ 19 Absatz 3 Pflegeberufegesetz bleibt unberührt“
- 5. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „abgeschlossener“ durch das Wort „abgelegter“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Aufzunehmen in das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen:

– MBl. NRW. 2020 S. 276

20319

Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020

Bek. d. Ministeriums der Finanzen –
B 4420 – 3 – IV

Vom 25. Mai 2020

Den nachstehenden Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) gebe ich bekannt:

Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L)

vom 29. Januar 2020

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a) ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) mit dbb beamtenbund und tarifunion.

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die mit Verwaltungen und Betrieben einen Vertrag für die Teilnahme an einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang schließen. ²Voraussetzung ist, dass die Verwaltungen und Betriebe unter den Geltungsbereich des TV-L fallen. ³Voraussetzung ist auch, dass die Personen in einem Beruf ausgebildet werden, der in

- a) § 1 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG),
- b) § 1 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege),
- c) § 1 Absatz 1a TVA-L Pflege oder
- d) § 1 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) in Verbindung mit der Anlage zum TVA-L Gesundheit

geregelt ist.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1 Satz 1:

Wird in einem Beruf nach Satz 3 Buchstabe c oder d ausgebildet, sind Verwaltungen und Betriebe Universitätskliniken.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1 Satz 3:

Unter Ausbildung in diesem Sinne ist zu verstehen, dass zwischen Verwaltung oder Betrieb und den auszubildenden Personen ein Ausbildungsverhältnis besteht.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Personen, die

- a) im Rahmen eines dualen Studiengangs in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues oder der Forstwirtschaft ausgebildet werden, es sei denn, dass die Beschäftigten des Auszubildenden unter den TV-L fallen,
- b) im Rahmen ihres Hochschulstudiums oder ihrer Ausbildung ein Praktikum ableisten, ohne dass dieses jeweils Teil eines ausbildungsintegrierten dualen Studiums ist,
- c) ein praxisintegriertes duales Studium, ein Praktikum nach § 26 Berufsbildungsgesetz oder eine Volontärausbildung ableisten oder
- d) ausbildungsbegleitend oder berufsintegriert beziehungsweise berufsbegleitend studieren.

(3) ¹Das ausbildungsintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Ausbildungs- und Studienvertrags die Ausbildung in einem Beruf nach Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a bis d mit einem Studium, das in einem vom Auszubildenden vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. ²Das ausbildungsintegrierte duale Studium gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen. ³Der Studienteil des dualen Studiums beinhaltet fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule (Lehrveranstaltungen) und berufspraktische Studienabschnitte beim Auszubildenden oder einem von dem Auszubildenden zu bestimmenden Dritten.

(4) Die Personen werden nachfolgend Studierende genannt; ausbildungsintegrierte duale Studiengänge werden nachfolgend als Studiengang beziehungsweise Studium bezeichnet.

(5) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(6) Für Studierende des Landes Berlin gelten – mit Ausnahme des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung – einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West.

§ 2

Ausbildungs- und Studienvertrag, Nebenabreden

(1) ¹Vor Beginn des Ausbildungs- und Studienverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungs- und Studienvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses (Studienteil) und des integrierten Ausbildungsberufes (Ausbildungsteil) mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kooperierende Hochschule, den Aufbau und die sachliche Gliederung

rung des Studiums, die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsteils,

- b) Beginn, Dauer und Verteilung des Studienteils einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte (Studienplan) und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht sowie Beginn, Dauer und Verteilung des Ausbildungsteils,
- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungs- und Studienzeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Zahlung und Höhe des Studienentgelts sowie der Studiengebühren,
- f) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs,
- g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungs- und Studienvertrag gekündigt werden kann,
- h) Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
- i) die Geltung des Tarifvertrages für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungs- und Studienverhältnis anzuwenden sind,
- j) die Form des Ausbildungsnachweises gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 Berufsbildungsgesetz für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a.

²Bei Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b mit einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz enthält der Ausbildungs- und Studienvertrag darüber hinaus Angaben über:

- a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 Pflegeberufegesetz,
- b) Verpflichtung der Studierenden/des Studierenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- c) Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2 Pflegeberufegesetz,
- d) Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder des für den Träger der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.

(2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

(3) ¹Falls im Rahmen des Ausbildungs- und Studienvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Studienentgelt (§ 8 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2) angerechnet. ³Der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 maßgebende Quadratmetersatz ist hierbei um 15 v.H. zu kürzen.

§ 3

Probezeit, Kündigung

(1) Die Probezeit beträgt:

- a) drei Monate für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a,
- b) vier Monate für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b und c, wenn sie Schülerinnen/Schüler nach dem Notfallsanitätärsgesetz oder in der Operationstechnischen Assistenz und der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 sind,

c) sechs Monate für die übrigen Studierenden.

(2) Während der Probezeit kann der Ausbildungs- und Studienvertrag von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann der Ausbildungs- und Studienvertrag unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
- b) von den Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

(1) ¹Studierende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen. ²Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

(2) ¹Die Studierenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungs- und Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.

(3) ¹Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ²Die Untersuchung ist auf Antrag der Studierenden auch bei Beendigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses durchzuführen.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

(1) Studierende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Studierende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungs- und Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen der Studierenden oder berechnete Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6

Nachweispflichten, Personalakten

(1) ¹Die Leistungsnachweise aus dem Studienteil des Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. ²Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich dem Ausbildenden vorzulegen.

(2) ¹Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Studierenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) ¹Beurteilungen sind den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7**Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit**

(1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-/Studien- und Prüfungsordnung. ²Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Studierenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich während der berufspraktischen Studienabschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils beim Auszubildenden nach den für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ³Gleiches gilt bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung während des Ausbildungsteils bei einem Dritten. ⁴Im Ausbildungs- und Studienvertrag (§ 2) wird die Ausbildungs- und Studienzeit der berufspraktischen Abschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung verbindlich vereinbart.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Studierenden dazu während der Ausbildungs- und Studienzeit Gelegenheit zu geben.

(3) ¹An Tagen, an denen Studierende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt. ²Im Übrigen gelten für Studierende, die eine Ausbildung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a absolvieren, Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen als Ausbildungs- und Studienzeit. ³Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern berufspraktische Studienabschnitte oder die praktische Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt werden.

(4) Im Übrigen gilt für Studierende, die eine Ausbildung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a absolvieren, dass sie an Tagen, an denen sie im Rahmen ihres Ausbildungs- teils an einem theoretisch betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden dürfen.

(5) Studierende dürfen im Rahmen des Ausbildungs- und Studienzwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(6) ¹Eine Beschäftigung, die über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungs- und Studienzeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig. ²§§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz, § 17 Absatz 7 Berufsbildungsgesetz und § 19 Absatz 3 Pflegeberufgesetz bleiben unberührt.

§ 8**Studienentgelt und Studiengebühren**

(1) ¹Studierende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt nach Satz 2 und einer Studienzulage von 150 Euro monatlich zusammensetzt. ²Das monatliche Entgelt beträgt bei

- a) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a
- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| im ersten Jahr des Ausbildungsteils | 1.036,82 Euro, |
| im zweiten Jahr des Ausbildungsteils | 1.090,96 Euro, |
| im dritten Jahr des Ausbildungsteils | 1.140,61 Euro, |
| im vierten Jahr des Ausbildungsteils | 1.209,51 Euro, |
- b) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b oder c
- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| im ersten Jahr des Ausbildungsteils | 1.160,70 Euro, |
| im zweiten Jahr des Ausbildungsteils | 1.226,70 Euro, |

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| im dritten Jahr des Ausbildungsteils | 1.333,00 Euro, |
|--------------------------------------|----------------|
- c) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d
- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| im ersten Jahr des Ausbildungsteils | 1.060,74 Euro, |
| im zweiten Jahr des Ausbildungsteils | 1.120,80 Euro, |
| im dritten Jahr des Ausbildungsteils | 1.217,53 Euro. |

(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des Studiums ein monatliches Studienentgelt in Höhe von

- a) 1.250,00 Euro bei einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a,
 b) 1.310,00 Euro bei einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d oder
 c) 1.440,00 Euro bei einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b oder c.

(3) Das Studienentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Auszubildenden ihr Entgelt erhalten.

(4) Der Auszubildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

(5) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(6) Wird bei einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils

- a) im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Studierenden/des Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert (höchstens um ein Jahr) oder
 b) auf Antrag der Studierenden/des Studierenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27c Absatz 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a für den jeweils letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt des Ausbildungsteils gezahlt.

(7) ¹Können Studierende bei einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungsdauer (§ 2 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz Buchstabe b) ablegen (spätestens nach einem Jahr), erhalten die Studierenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt. ²Bei Bestehen der Prüfung erhalten die Studierenden darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausbildungsteil beendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Studienentgelt nach Satz 1 und dem für das vierte Jahr des Ausbildungsteils maßgebenden Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a.

§ 8a**Unständige Entgeltbestandteile, sonstige Entgeltregelungen**

(1) ¹Für Studierende, deren berufspraktische Studienabschnitte einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen stattfinden, gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

maß. ²Dies gilt auch für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge. ³Der Zeitzuschlag für Nacharbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.

(2) Zulagen nach dem Tarifvertrag zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT/BAT-O können bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Hälfte gezahlt werden.

(3) An Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a, die im Rahmen ihres Ausbildungsteils in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb/MTArb-O beschäftigt werden, kann im zweiten bis vierten Jahr des Ausbildungsteils ein monatlicher Pauschalzuschlag von 10,23 Euro gezahlt werden.

(4) Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b und c erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zulagen nach den Vorbemerkungen Nr. 9 oder 10 und/oder 11 zu Teil IV Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A) zur Hälfte.

(5) Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b bis d erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen die Schicht- und Wechselschichtzulage nach den für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Bedingungen jeweils zu drei Vierteln.

§ 9 Urlaub

(1) ¹Studierende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Studienentgelt (§ 8 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2) fortgezahlt.

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

(3) ¹Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b, c oder d, die im Ausbildungsteil im Schichtdienst (entsprechend § 7 Absatz 2 TV-L) eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) ¹Bei Dienstreisen, die im Rahmen des Ausbildungsteils oder der berufspraktischen Studienabschnitte erfolgen, erhalten die Studierenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Auszubildenden jeweils gelten. ²Gleiches gilt für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a bei Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen beziehungsweise in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen.

(2) ¹Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a, die im Rahmen des Ausbildungsteils an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte erfolgen, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. ³Für die Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort gelten, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpfle-

gungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

(3) ¹Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b, c oder d, die im Rahmen des Ausbildungsteils zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen erfolgen, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen. ²Satz 1 gilt auch für die Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

(4) ¹Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a, die im Rahmen des Ausbildungsteils zum Zwecke des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet. ²Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. ³Sofern der Studierende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.

(5) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a, die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 11 Familienheimfahrten

(1) ¹Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a werden für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule/Hochschule, deren Besuch vom Auszubildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. ²Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). ³Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. ⁴Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen. ⁵Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule/Hochschule weniger als vier Wochen beträgt.

(2) ¹Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b, c oder d werden für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern und zurück monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. ²Die Regelungen des Absatzes 1, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 12**Schutzkleidung, Ausbildungsmittel**

(1) ¹Für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a wird Schutzkleidung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist. ²Die Schutzkleidung bleibt Eigentum des Auszubildenden. ³Der Auszubildende hat den Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsteils und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Rahmen des Ausbildungsteils erforderlich sind.

(2) ¹Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b, c oder d erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind. ²Der Auszubildende hat den Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b, c oder d kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsteils und zum Ablegen der staatlichen Prüfung im Rahmen des Ausbildungsteils erforderlich sind.

§ 13**Entgelt im Krankheitsfall**

(1) Sind Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Studienentgelt (§ 8 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2) fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) ¹Hat die Studierende/der Studierende bei dem Auszubildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 jeweils ergebenden Nettoentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14**Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

(1) Studierenden ist das Studienentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Tage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen für den Ausbildungsteil vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Studierende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind.

§ 15**Vermögenswirksame Leistungen**

(1) ¹Studierende erhalten im Tarifgebiet West eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich und im Tarifgebiet Ost in Höhe von 6,65 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem dem Auszubildenden die erforderlichen Angaben mit-

geteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Studierenden Studienentgelt nach § 8 Absatz 1 oder 2, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁴Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.

(2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16**Jahressonderzahlung**

(1) ¹Studierende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungs- und Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt bei Studierenden 95 v.H. des Studienentgelts nach § 8 Absatz 1 beziehungsweise 95 v.H. des Studienentgelts nach § 8 Absatz 2, das den Studierenden für November zusteht.

(2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Studienentgelt nach § 8 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2, Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absätze 1 und 2 Mutterschutzgesetz kein Studienentgelt nach § 8 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. ⁴Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

(3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Studienentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) ¹Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an das Studium von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungs- und Studienverhältnis. ²Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17**Betriebliche Altersversorgung**

¹Die Studierenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. ²Einzelheiten bestimmt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Protokollerklärung zu § 17:

§ 17 gilt nicht für Studierende der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 18**Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses**

(1) ¹Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Dauer (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b); abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) ¹Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet abweichend von Absatz 1:

- a) bei wirksamer Kündigung (§ 3 Absätze 2 und 3) oder
- b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
- c) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt

nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (höchstens um ein Jahr) verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden des Studierenden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird (spätestens nach einem Jahr).

²Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) ¹Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Auszubildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium zulässig ist und Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. ²Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen. ³Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(4) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies der Studierenden/dem Studierenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Ausbildungs- und Studienverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden Studierende im Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19

Abschlussprämie

(1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsteils aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Studierende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

(2) ¹Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn der Ausbildungsteil nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. ²Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.

§ 20

Zeugnis

¹Der Auszubildende hat den Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsteils nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Studierenden enthalten. ³Auf Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 21

Rückzahlungsgrundsätze

(1) Verpflichtet sich der Auszubildende, Studierende nach Beendigung ihres Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer mit dem Studium erworbenen Abschlussqualifikation zu übernehmen, sind die ehemals Studierenden verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein (Bindungsdauer).

(2) Der vom Auszubildenden bis zur Beendigung oder bis zum Abbruch des Studiums gezahlte Betrag, bestehend aus der Studienzulage nach § 8 Absatz 1 Satz 1, dem Studienentgelt nach § 8 Absatz 2 sowie den übernommenen Studiengebühren nach § 8 Absatz 4, ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:

a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen; dies gilt nicht in den Fällen des § 18 Absatz 2 Buchstabe c, 2. Halbsatz,

b) bei Beendigung des Studiums durch Kündigung vom Auszubildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,

c) bei Ablehnung des Angebots, beim Auszubildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen oder

d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Auszubildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.

(3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Auszubildenden absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v.H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des Studiums ein Beschäftigungsverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.

(5) ¹Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a oder b entfällt, wenn die Studierenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis beim Auszubildenden entsprechend der mit der Ausbildung erworbenen Abschlussqualifikation übernommen werden und dieses Beschäftigungsverhältnis für die Bindungsdauer nach Satz 3 fortbesteht. ²Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Bindungsdauer nach Satz 3 aus einem von der Beschäftigten/vom Beschäftigten zu vertretenden Grund endet. ³Abweichend von Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht. ⁴Zur Berechnung des zurückzuerstattenden Betrages gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Studierenden oder die ehemals Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 22

Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Ausbildungs- und Studienverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 23

Inkrafttreten, Laufzeit und Übergangsrecht

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann § 16 von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021.

(4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden

a) § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2021; eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2,

- b) § 19 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021.

– MBl. NRW. 2020 S. 277

21220

Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein

vom 19. November 2019

Die von der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein am 19. November 2019 beschlossene Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein wurde am 13. Mai 2020 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, genehmigt. Bezüglich der Veröffentlichungspflicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes eine Ausnahmegenehmigung erteilt (AZ IV B 2 – G.0920). Die Veröffentlichung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2019 erfolgt im Internet auf der Homepage der Ärztekammer (www.aekno.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ und wird am 2. Juni 2020 bekannt gemacht. Die Weiterbildungsordnung tritt einschließlich der Abschnitte B und C am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 1. Oktober 2005, die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2016 (MBl. NRW. 2017 S. 114) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 2020

Ärztekammer Nordrhein

Rudolf Henke
Präsident

– MBl. NRW. 2020 S. 283

2133

Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz (Warnerlass)

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 32-52.08.09 –

Vom ■. Mai 2020

Gemäß § 54 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird Folgendes bestimmt:

1

Allgemeines

1.1

Bedeutung der Warnung im Brand- und Katastrophenschutz

Unabhängig von der Art des Schadenereignisses ist eine rechtzeitige Information und Warnung der Bevölkerung als Grundlage für eine erfolgreiche Schadenbewältigung im Ereignisfall unerlässlich. Durch den Aufruf zu be-

stimmten Verhaltensweisen stellt sie zugleich eine notwendige Ergänzung der Gefahrenabwehrmaßnahmen dar.

Die Warnung der Bevölkerung ist ein wichtiger Baustein im System einer effektiven Gefahrenabwehr und zur Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung zur eigenverantwortlichen Gefahrenvermeidung.

Die Warnung im Zivilschutzfall ist Aufgabe des Bundes. Dieser ist im Verteidigungsfall zuständig für die Erfassung von Luftkriegsgefahren und großräumigen radiologischen Gefahren. Die Länder warnen dabei im Auftrag des Bundes mit den örtlich vorhandenen Warnmitteln. Der Bund hat hierzu ein satellitengestütztes modulares Warnsystem (MoWaS) aufgebaut, welches angeschlossene Fernseh- und Hörfunkanstalten, Anwendungssoftware (Warn-Apps) und andere Medien innerhalb von maximal einer Minute mit Warnmeldungen erreichen kann. Dieses System steht in Nordrhein-Westfalen den Kreisen und kreisfreien Städten für die Warnung im Brand- und Katastrophenschutz zur Verfügung.

1.2

Begriffsdefinition Warnmeldung, Gefahrenwarnung und vorsorgliche Information

Eine Warnung zu einer Gefahrenlage besteht immer aus einem Hinweis auf die Gefahr sowie anlassbezogen aus einer Verhaltensanweisung für die Bevölkerung (Warnmeldung).

Warnungen der Bevölkerung über Warnmittel, vergleiche Nummer 1.3, sind zu veranlassen, wenn als Folge einer Großeinsatzlage, einer Katastrophe, allgemeiner Gefährdungslagen, wie der Ausbreitung einer Schadstoffwolke, sowie als Folge von Unwettergefahren Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahren für eine größere Gruppe von Personen unmittelbar bevorstehen oder zu befürchten sind und ein kurzfristiges Verhalten der Bevölkerung erreicht werden soll (Gefahrenwarnung).

Eine Warnmeldung kann auch erforderlich sein, wenn zwar objektiv keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist, eine Information aber aufgrund subjektiver Wahrnehmung der Bevölkerung oder durch fehlerhafte Information durch nicht autorisierte Dritte geboten erscheint (vorsorgliche Information).

1.3

Warnmittel

Um einen möglichst hohen Verbreitungsgrad einer Warnmeldung bei der Bevölkerung zu erreichen, ist ein Warnmix bestehend aus unterschiedlichen Warnmitteln anzustreben.

Für die unter Nummer 1.2 genannten Warnzwecke stehen insbesondere folgende Warnmittel zur Verfügung:

a) MoWaS Warnmultiplikatoren:

- aa) MoWaS regionale Medien,
- bb) MoWaS überregionale Medien und
- cc) MoWaS Warn-Apps,

b) Hörfunksender, die nicht über MoWaS angesteuert werden wie zum Beispiel Lokalhörfunksender,

c) Direkte Einsprache des Warntextes seitens der Leitstelle nach § 28 BHKG als Durchsage im Lokalhörfunksender „Radio on air“,

d) Sirenen,

e) Warndurchsagen mittels Lautsprecher durch Warnfahrzeuge und

f) Verbreitung in Sozialen Medien.

1.4

Warnstufen auszulösen über MoWaS

Die Warnstufen in MoWaS werden nach Priorität in die Stufen 1 „Hoch“, 2 „Mittel“ und 3 „Niedrig“ eingeteilt.

Die Einstufung richtet sich nach der Gefährdungslage und dem diesbezüglich notwendig zu erreichenden Warnbereich. Bei der Auswahlentscheidung der jeweiligen Warnstufe sind zugleich stets die Auswahl des Warnmittels und die damit verbundene Verbreitung der War-

nung, insbesondere die etwaige Unterbrechung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, miteinzubeziehen.

Die Warnstufe 1 „Hoch“ entspricht einer amtlichen Gefahrendurchsage:

Die Medien sind verpflichtet, die Warnung sofort und unverändert zu senden. Im Fernsehen wird sofort ein Nachrichtenband eingeblendet, Radiosendungen werden sofort unterbrochen.

Die Warnstufe 2 „Mittel“ entspricht einer amtlichen Gefahrenmitteilung:

Die Medien können den Text der Warnung redaktionell anpassen. Im Fernsehen wird unverzüglich ein Nachrichtenband eingeblendet, Radiosendungen werden an geeigneter Stelle unterbrochen.

Die Warnstufe 3 „Niedrig“ entspricht einer Gefahreninformation:

Die Medien entscheiden über den Umgang mit der Warnung.

Warnstufen 1 „Hoch“ und 2 „Mittel“ entsprechen einer Gefahrenwarnung. Eine vorsorgliche Information entspricht der Warnstufe 3 „Niedrig“, vergleiche Nummer 1.2.

1.5

Verlautbarungsrechte und Sendezeit für Dritte im Rundfunk

Gemäß der Begriffsbestimmung des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), der zuletzt durch Artikel 1 des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 26. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 134) geändert worden ist, umfasst der Begriff Rundfunk Fernseh- und Hörfunkprogramme.

Warnmultiplikatoren, wie zum Beispiel Rundfunkanstalten, Informationsdienstleister, Schlüsselbetriebe wie die Deutsche Bahn, sind zur Annahme von Warnmeldungen berechtigt und verbreiten die Warnmeldung über die angeschlossenen Warnmittel (multiplizieren).

Hierzu wurden die „Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland [mit den an MoWaS angeschlossenen Multiplikatoren] zur Übermittlung und Verbreitung von amtlichen Gefahrendurchsagen, Gefahrenmitteilungen, Gefahreninformationen und Entwarnungen über das Modulare Warnsystem (MoWaS) von Bund und Ländern zur Warnung und Information der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren im Spannungs- und Verteidigungsfall, bei gegenwärtigen Gefahren in Katastrophenfällen und bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ geschlossen. Diese konkretisieren die warnstufenabhängigen Sendeverpflichtungen der Medien, vergleiche Nummer 1.4. Der § 8 des WDR-Gesetzes vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046) geändert worden ist, bleibt unberührt.2

Zuständigkeiten

2.1

Gemeinden und Kreise

Gemäß § 3 Absatz 1 BHKG nehmen die Gemeinden und die Kreise sowie kreisfreien Städte die Aufgabe der Warnung der Bevölkerung wahr.

Auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen erstellen die Aufgabenträger nach § 3 Absatz 1 BHKG ihre Warnkonzepte und ergänzen diese bei Bedarf, orientiert an ihren örtlichen Bedürfnissen.

2.2

Land

In Ausnahmefällen warnt das für Inneres zuständige Ministerium in eigener Zuständigkeit, vergleiche Nummer 5, und behält sich die Genehmigung einer deutschlandweit zu verbreitenden Warnmeldung durch einen Aufgabenträger vor, vergleiche Nummer 4.3.

3

Warnung

3.1

Sirenen

Eine großflächige und zeitnahe Warnung der Bevölkerung zu Gefahrenlagen ist insbesondere über Sirenensignale zu erreichen. Wenn sie Bestandteil der kommunalen Warnkonzepte sind, sollte möglichst die Beschallung des gesamten Zuständigkeitsbereichs gewährleistet sein. Die Möglichkeit zur Auslösung in Teilen des Zuständigkeitsbereichs muss dabei bestehen.

3.1.1

Weckeffekt

Die Bevölkerung, die im Moment des Schadenereignisses keine Hörfunkmedien empfängt, kann durch das Sirensignal erreicht und so zum Einschalten des Hörfunks aufgefordert werden (Weckeffekt).

3.1.2

Sirenensignale

Die unter den Nummern 3.1.2.1 bis 3.1.2.4 beschriebenen Signale entsprechen den aus der Vergangenheit bekannten Signalen der Zivilschutzsirenen des Bundes und werden für die Warnung im Brand- und Katastrophenschutz wie folgt festgelegt:

3.1.2.1

Warnung bei Gefahren

1 Minute Heulton (auf- und abschwellend)

Damit verbunden ist die Aufforderung, den Hörfunksender einzuschalten und auf Durchsagen zu achten. Es kann erforderlich sein, das Signal mehrfach zu wiederholen.

3.1.2.2

Entwarnung

1 Minute Dauerton

3.1.2.3

Probealarm

Kombination aus den Signalen Entwarnung-Warnung-Entwarnung

Empfohlen wird die Auslösung der Signale in einem zeitlichen Abstand von 5 Minuten.

3.1.2.4

Alarmierung der Feuerwehr

1 Minute Dauerton, zweimal unterbrochen

3.1.3

Information durch Hörfunksender

Das Signal zur Warnung bei Gefahren beinhaltet für die Bevölkerung die Aufforderung, das Radio einzuschalten. Mit Auslösen der Sirenensignale muss von den Aufgabenträgern sichergestellt werden, dass die entsprechenden Hörfunksender einen Warntext, vergleiche Anlage, zum Verlesen innerhalb des Sendebetriebs erhalten haben.

3.1.4

Sirenenkataster im Informationssystem Gefahrenabwehr Nordrhein-Westfalen (IG NRW)

Die Gemeinden und Kreise, die über Sirenen verfügen, tragen diese unter Angabe aller Pflichtfelder in IG NRW unter „Erfassung/Sirenen/Neu“ ein. Ortsfeste und mobile Sirenen sind unter dem Unterpunkt „Aufstellung“ differenziert zu erfassen. Die Daten sind jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres zu aktualisieren.

3.1.5

Landesweiter Probealarm

An jedem zweiten Donnerstag im März und September um 11:00 Uhr wird von den örtlichen Aufgabenträgern,

die über Sirenen in ihrem Zuständigkeitsbereich verfügen, ein Probealarm ausgelöst. Die Signale entsprechen Nummer 3.1.2.3. Der landesweite Probealarm ist von den örtlichen Aufgabenträgern im Vorfeld in der Öffentlichkeit anzukündigen. Die Bevölkerung ist während des Probealarms mit dem Inhalt des Warntextes Nummer 6, vergleiche Anlage, vorsorglich zu informieren.

3.2

MoWaS

MoWaS als das zentrale Warnsystem von Bund, Ländern und Kommunen zur Warnung im Zivil- und Katastrophenschutz sowie bei anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit bildet die Grundlage zur Verbreitung von Warnmeldungen über unterschiedliche Warnmultiplikatoren, vergleiche Nummer 1.3.

Anlassbezogen ergänzt werden sollte eine Warnung mittels MoWaS durch andere örtlich vorhandene Warnmittel, vergleiche Nummer 1.3.

3.2.1

Räumlicher Gefährdungs- und Warnbereich

MoWaS ermöglicht Festlegungen zu georeferenzierten Bereichen (Gefährdungsbereich und Warnbereich).

Der Warnbereich umfasst den Teil des Gefährdungsbereichs, der in den Zuständigkeitsbereich fällt. Warnbereiche sind entsprechend systembedingt vorgegeben.

Geht der Gefährdungsbereich über den eigenen Warnbereich hinaus, werden die betroffenen Nachbarleitstellen automatisiert über MoWaS informiert. Eine Information und Abstimmung nach Nummer 4.1 ist daneben erforderlich.

3.2.1.1

Eigener Zuständigkeitsbereich

Kreise und kreisfreie Städte können innerhalb von MoWaS Warnmeldungen nur für ihren eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereich auslösen.

3.2.1.2

Landesweiter und überregionaler Bereich

Nur das Lagezentrum der Landesregierung im für Inneres zuständigen Ministerium sowie durch das Land beauftragte kommunale Leitstellen, als Redundanzstandorte des Landes, sind technisch dahingehend ausgestattet, um mit MoWaS eine Warnmeldung mit einem landesweiten Bereich auslösen zu können.

Gleiches gilt für überregionale Warnmeldungen, die über die Fernsehanstalten deutschlandweit ausgestrahlt werden.

3.2.2

MoWaS vS/E

Die Bezirksregierungen, das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (IdF NRW) und die Landesleitstelle der Polizei im Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW) sind mit je einer vorlagenerstellenden MoWaS Sende- / Empfangseinrichtung (MoWaS vS/E) ausgestattet. Dies sind Web-basierte Systeme, die die Erstellung einer Warnmeldung ermöglichen. Die Anwendung MoWaS vS/E ist grundsätzlich – anders als eine Vollstation – auf die Vorlagengenerierung von Warnungen beschränkt und berechtigt lediglich bei Warnanlässen der Stufe 3 nach Nummer 1.4 zum Auslösen einer Warnung über die Warn-Apps. Die Verbreitung von Warnmeldungen der Stufen 1 und 2 nach Nummer 1.4 an die Warnmittel erfolgt nicht direkt, sondern erst nach Freigabe der Warnmeldung durch das Lagezentrum der Landesregierung im für Inneres zuständigen Ministerium. Die MoWaS vS/E Systeme haben als maximalen räumlichen Warnbereich den jeweiligen Regierungsbezirk (Stationen bei den Bezirksregierungen) beziehungsweise das ganze Land (Stationen beim IdF NRW und in der Landesleitstelle der Polizei im LZPD NRW). Eine Verpflichtung zur Nutzung des Systems oder eine neue Aufgabenwahrnehmung der Bezirksregierung im Bereich Warnung sind damit derzeit nicht verbunden. Es wird für die Bezirksregierungen die technische Möglichkeit geschaffen, im MoWaS-System,

welches die Leitstellen in Nordrhein-Westfalen zur Warnung der Bevölkerung nutzen, mitzulesen, so dass der Kommunikationsfluss im Bereich Warnung auf allen Verwaltungsebenen gewährleistet ist.

Das System in der Landesleitstelle der Polizei im LZPD NRW soll gemäß Erlass vom 22. Januar 2018 ausschließlich für die direkte Verbreitung von polizeilichen Warnungen über die App NINA zu Einsätzen aus besonderem Anlass gemäß § 4 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen vom 26. August 2013 (GV. NRW. S. 502), durch Verordnung vom 18. April 2018 (GV. NRW. S. 204) geändert worden ist, genutzt werden (vergleiche Nummer 9).

3.3

Bundes-/Landesweiter Warntag

Am zweiten Donnerstag im September findet ein bundes-/landesweiter Warntag statt. Dabei wird durch die Aufgabenträger, die über Sirenen verfügen, ein landesweiter Sirenenprobealarm nach Nummer 3.1.5 durchgeführt. Zugleich wird MoWaS zentral (Bund/Land) ausgelöst. Dabei werden alle Warnmultiplikatoren, auch das Warnmittel Warn-Apps, mit einer zentralen Probewarnmeldung ausgelöst. Die örtlichen Warnkonzepte sollten insgesamt an diesem Tag erprobt und ausgewertet werden. Die jeweiligen Entwarnungen erfolgen gemäß den Nummern 3.1.2.2 und 7.

Im Vorfeld des bundes-/landesweiten Warntages wird das für Inneres zuständige Ministerium im Wege einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit die Bevölkerung über den Aktionstag und insbesondere die Probealarme informieren. Die örtlichen Aufgabenträger stellen die frühzeitige Information zugleich in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher.

4

Warnprozess

4.1

Fachliche Bewertung und Entscheidung durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter

Ob die Abfassung und Weiterleitung einer Warnmeldung erforderlich ist, hat die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter oder nach Arbeitsaufnahme der Krisenstab – insbesondere bei Großeinsatzlagen und Katastrophen – festzustellen. Dabei ist festzulegen, aus welchen Warnmedien sich der Warnmix zusammensetzt, vergleiche Nummer 1.3, und ob die Meldung landesweit durch den Hörfunk und/oder durch einen beziehungsweise mehrere Lokalhörfunksender zu verbreiten ist. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass zu häufiges Warnen dazu führen kann, dass ein Gewöhnungseffekt eintritt und die Handlungsanweisungen nicht oder nicht mehr befolgt werden.

Bei Lagen, die die Zuständigkeit mehrerer Aufgabenträger betreffen, stellt die am Ort des Schadenereignisses zuständige Behörde über die einheitliche Leitstelle die unverzügliche Übermittlung der vorhandenen Lageinformationen an sämtliche betroffenen Leitstellen sicher, vergleiche Nummer 3.1 des Runderlasses des Ministeriums des Innern „Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz“ (Meldeerlass) vom 16. Mai 2018 (MBL. NRW. S. 343). Um inhaltliche Widersprüche der Warntexte auszuschließen, muss zwischen den betroffenen Einsatzleitungen, Leitstellen oder Krisenstäben eine Abstimmung der Texte zu Warnbereichen sowie zum Umsetzen der Warnung erfolgen. Die automatisierte Information über MoWaS nach Nummer 3.2.1 ersetzt diese Verpflichtung nicht.

4.2

Aufgabe der einheitlichen Leitstelle

4.2.1

Umsetzung der Warnung

Die zuständige einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst nach § 28 BHKG setzt die Entscheidung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder –

nach Arbeitsaufnahme – des Krisenstabs zur Warnung um. Die in der Anlage aufgeführten Mustertexte sind dabei zu beachten. Für die Auswahl der Warnmittel und des damit verbundenen landesweiten oder lokalen Verbreitungsgrades dienen die in der Anlage vorhandenen Empfehlungen als Orientierung.

4.2.2

Meldepflichten beziehungsweise Information der Aufsichtsbehörden

Ist eine Aussendung über einen Hörfunksender erforderlich, gibt die zuständige einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst nach § 28 BHKG die Warnmeldung an die Hörfunksender unmittelbar weiter und informiert unverzüglich die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf), die benachbarten Leitstellen, die Leitstelle der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde, die Landesleitstelle der Polizei im LZPD NRW sowie das für Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum der Landesregierung) über die veranlasste Warnmeldung, vergleiche Nummer 1.8 Anlage 1 des Meldeerlasses.

4.3

Fachliche Bewertung und Entscheidungsvorbehalt durch die oberste Aufsichtsbehörde bei überregionalen Warnungen

Bei Warnungen, die nach fachlicher Bewertung und Entscheidung der zuständigen Einsatzleitung oder des zuständigen Krisenstabes, vergleiche Nummer 4.1, überregional (deutschlandweit) über das Fernsehen ausgestrahlt werden sollen, sendet die zuständige einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst nach § 28 BHKG die Warnmeldung unverzüglich und gleichzeitig an die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und das für Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum der Landesregierung) als elektronische Post sowie nachrichtlich an die Leitstelle der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde sowie die Landesleitstelle der Polizei im LZPD NRW. Sie informiert darüber hinaus das für Inneres zuständige Ministerium (Lagezentrum der Landesregierung) parallel dazu fernmündlich. Bei Ausfall der elektronischen Post erfolgt der Versand über die redundanten Meldewege, die entsprechend Nummer 3.1 des Meldeerlasses vorzusehen sind. Das für Inneres zuständige Ministerium entscheidet über die Notwendigkeit einer überregionalen Warnung und leitet nach Feststellung der Erforderlichkeit dieses deutschlandweiten Warnbereichs die Warnmeldung an die Rundfunkanstalten zur Ausstrahlung im Fernsehen weiter. 5

Warnung durch das Land

Das für Inneres zuständige Ministerium kann anlassbezogen jederzeit bei Lagen, die landesweit relevante Auswirkungen hinsichtlich der Schäden und der Gefahrenabwehrmaßnahmen haben können, eine Warnung veranlassen. Dies kann insbesondere bei Ereignissen außerhalb der Landesgrenzen von Nordrhein-Westfalen, die entsprechende oben genannten Auswirkungen innerhalb des Landes zur Folge haben können, der Fall sein.

6

Unwetterwarnungen durch den Deutschen Wetterdienst

Die Herausgabe von Warnungen über Wettererscheinungen an die Bevölkerung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst (DWD-Gesetz) vom 10. September 1998 (BGBl. I S. 2871), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2642) geändert worden ist.

Der Deutsche Wetterdienst stellt nach dem DWD-Gesetz die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können, sicher. Die Kreise und kreisfreien Städte sind nicht verpflichtet, diese amtlichen Warnungen des Deutschen Wetterdienstes über Wettererscheinungen in eigener Zuständigkeit an die Bevölkerung oder die Medien weiterzuleiten.

Darüber hinaus bietet der Deutsche Wetterdienst mit dem Feuerwehr-Wetter-Informationssystem (FeWIS) ein

Informationssystem für die Feuerwehren und einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst nach § 28 BHKG an, das einen schnellen und umfassenden Überblick über alle regional und überregional relevanten Unwetterwarnungen gibt.

7

Standardisierte Warnmeldungen

Die in der Anlage aufgeführten Warntexte sollen zu den aufgelisteten Warnanlässen verwendet werden, insbesondere um eine einheitliche Information der Bevölkerung zu gewährleisten und auf diese Weise ein erhöhtes Eigenverantwortungsbewusstsein sowie die Selbsthilfefähigkeit zu fördern.

Die Warntexte sind in MoWaS im Ordner „NRW Mustertexte“ zur einheitlichen Nutzung eingestellt. Die Freitextfelder zum Ortsbezug sind von der örtlich zuständigen Behörde zu befüllen.

Für andere Warnmittel als für MoWaS-Warnmultiplikatoren sind die Warntexte inhaltlich zu übertragen und gegebenenfalls warnmittelspezifisch anzupassen.

Die ebenfalls in der Anlage aufgelisteten Warnstufen sowie Warnmittel pro Gefahrenszenario mit Mustertext stellen eine Empfehlung zur Einstufung dar und orientieren sich dabei an der Eignung des Warnmittels sowie der Notwendigkeit einer Sendeverpflichtung der jeweiligen Medien. Vergleiche hierzu auch Nummer 1.4.

8

Entwarnung

Für die Entwarnung gelten die in Nummer 4 aufgeführten Regelungen entsprechend. Die Entwarnung ist entsprechend des in der Anlage festgelegten Warntextes zu verfassen.

Die Entwarnung mittels Sirenen richtet sich nach Nummer 3.1.2.2.

9

Zusammenarbeit mit der Polizei

Bei Bekanntwerden einer Einsatzlage, die die Zusammenarbeit von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst oder Katastrophenschutz erfordert, ist ein frühzeitiger wechselseitiger Informationsaustausch zwischen den zuständigen Aufgabenträgern sicherzustellen. Hierbei kommt der Abstimmung zwischen den Leitstellen der zuständigen Kreispolizeibehörde und der einheitlichen Leitstelle nach § 28 BHKG besondere Bedeutung zu.

Zur Warnung durch die Polizei über die Warn-App Nina vergleiche Nummer 3.2.2.

10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt der Runderlass des Ministeriums des Innern „Warnerlass“ vom 16. Mai 2018 (MBL NRW S. 351) außer Kraft.

Anlage 1 zu Nummer 3.1.2 des Runderlasses über die Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz

Warnung bei Gefahren*	1 Minute Heulton (auf- und abschwelld)	
Entwarnung	1 Minute Dauerton	
Probealarm	Kombination aus den Signalen Entwarnung- Warnung-Entwarnung	
Alarmierung der Feuerwehr	1 Minute Dauerton, zweimal unterbrochen	

* Damit verbunden ist die Aufforderung, den Hörfunksender einzuschalten und auf Durchsagen zu achten. Es kann erforderlich sein, dass Signal mehrfach zu wiederholen.

Anlage 2 zu Nummer 7 des Runderlasses über die Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz

Standardisierte Warnmeldungen

Die in der Anlage aufgeführten Warntexte sollen zu den aufgelisteten Warnanlässen verwendet werden. Die Warnstufen sowie Warmittel pro Gefahrenszenario stellen Empfehlungen zur Einstufung dar. Die aufgeführten Warmittel sind nicht abschließend.

	Szenario	Mustertext	Stufe	Warmittel
Einleitungssatz: Es folgt eine wichtige Information der [Kreis/Stadt/Gemeinde/Feuerwehr]				
1	Geruchsbelästigung	Durch ein Schadensereignis kommt es im Bereich YX zu einer Geruchsbelästigung. Es besteht keine akute Gesundheitsgefahr.	3	Durchsage, NINA, Hörfunk
2	Schadstofffreisetzung (Gebäude aufsuchen/ im Gebäude bleiben)	[In/Im Kreis/Stadt/Stadteil/Straße/Betrieb] ist es im Bereich [Ortsangabe] zu einem Schadensereignis gekommen. Dabei werden Schadstoffe freigesetzt, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Wenn Sie sich im betroffenen Bereich befinden, begeben Sie sich sofort in geschlossene Räume. Schließen Sie Fenster und Türen. Schalten Sie die Lüftungs- und Klimaanlage ab. Lassen Sie das Radio eingeschaltet und achten Sie auf Durchsagen. Informieren Sie Ihre direkten Nachbarn.	1/2	Durchsage, NINA, Sirene, Hörfunk
3	Rauchgase	[In/Im Kreis/Stadt/Stadteil] im Bereich [Ortsangabe] kommt es durch einen Brand zu Geruchsbelästigung und Rauchniederschlag. Gesundheitliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Bitte begeben Sie sich im betroffenen Bereich sofort in geschlossene Räume. Schließen Sie vorsorglich Fenster und Türen und schalten Sie Klima- und Lüftungsanlagen ab. Lassen Sie das Radio eingeschaltet und achten Sie auf Durchsagen. Informieren Sie bei Bedarf Ihre Nachbarn.	2	Durchsage, NINA, Sirene, Hörfunk
4	Kampfmittelfund (ad-hoc-Entschärfung)	[In/Im Kreis/Stadt/Stadteil/Straße] kommt es aufgrund eines Blindgängers zu Evakuierungsmaßnahmen. Es ist mit erheblichen Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Folgen Sie den Anweisungen der Einsatzkräfte.	2/3	Durchsage, NINA, Hörfunk

Anlage zu Nummer 7 des Runderlasses über die Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz

5	Sirenenfehlalarm	Aufgrund einer technischen Störung ist es zu einer fehlerhaften Sirenenauslösung im Stadt-/Kreisgebiet gekommen. Es besteht keine Gefahr.	2*	NINA, Sirene, Hörfunk
6	Probealarm	[In/Im Kreis/Stadt/Stadteil] findet zurzeit ein Sirenenprobealarm statt. Es besteht keine Gefahr für die Bevölkerung. Informieren Sie sich über die Bedeutung der Sirensignale unter: [Internetadresse]	2*	Sirene, NINA, Hörfunk
7	Ausfall Stromversorgung	[In/Im Kreis/Stadt/Stadteil] ist der Strom ausgefallen. Die zuständigen Behörden sind informiert. Im Notfall erreichen Sie Feuerwehr und Polizei an ihren Standorten. Lassen Sie Ihr (Auto-)Radio eingeschaltet. Informieren Sie Ihre Nachbarn und leisten sie bei Bedarf Hilfe.	2	Durchsage, NINA, Sirene, Hörfunk
8	Hochwasser/Überflutung	Im Bereich [Ortsangabe] besteht die Gefahr der Überflutung. Wenn Sie sich in dem betroffenen Bereich aufhalten, schalten Sie soweit möglich Ihre elektrischen Geräte (z.B. Kochgeräte) ab. Verlassen Sie anschließend sofort das Gebäude und begeben Sie sich an einen sicheren Ort. Folgen Sie den Anweisungen der Einsatzkräfte. Denken Sie auch an Ihre direkten Nachbarn. Helfen Sie Kindern, Älteren und mobilitätseingeschränkten Personen.	1/2	Durchsage, NINA, Sirene, Hörfunk
9	Entwarnung	Entwarnung! Die gemeldete Gefahr im Bereich [Ortsangabe] besteht nicht mehr.	Erfolgt entsprechend der verwendeten Warnmittel mit unter Verwendung der gleichen Warnstufe	

* Gefahrenlage entspricht einer vorsorgliche Information (=Warnstufe 3), erfordert aber in diesen Fällen zwingend eine Sendeverpflichtung der Warnmultiplikatoren!

	Mustertext
1	Hinweis (optional) Halten Sie die Notrufnummern von Feuerwehr und Polizei für Notrufe frei.
2	Hinweis (optional) Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [Internetadresse] unter [Nummer Gefahrentelefon] bei [Radio]

764

Änderung der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Vom 12. Mai 2020

I. Die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat in ihrer Sitzung am 12. Mai 2020 gemäß § 33 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verbandssatzung vom 2. Mai 2018 (MBL. NRW. S. 417) beschlossen, dass die Verbandssatzung wie folgt geändert wird.

II. Die Satzungsänderung ist mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 33 Satz 3 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und Absatz 2 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen am 12. Mai 2020 in Kraft getreten.

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Mitglieder nach Absatz 1 können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied nach Absatz 1 übertragen (Stimmvollmacht). Die Stimmvollmacht ist der / dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen beziehungsweise in der Sitzung zu Protokoll zu geben.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist.“

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Beschlüsse werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. In begründeten Einzelfällen kann die / der Vorsitzende oder, bei deren / dessen Verhinderung, ihre / seine Stellvertretung schriftliche Abstimmungen, Abstimmungen per Telefax, E-Mail die der Textform des § 126b BGB genügt, mündliche oder fernmündliche (auch Telefon- und Videokonferenz) Abstimmungen anordnen oder Abstimmungen in einer Kombination dieser Kommunikationswege festlegen; Absatz 5 gilt entsprechend.“

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, der Beschluss zu § 6 Absatz 3 Buchstabe a) mit 2/3 Stimmenmehrheit. In Präsenzsitzungen wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung geheime Abstimmung, ist über diesen Antrag offen abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als 25 v. H. der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen. Im Übrigen gilt § 50 der Gemeindeordnung.

Bei Verfahren nach Satz 2 legt die / der Vorsitzende auch fest, wie 1) eine Abstimmung nach Anteilen am Stammkapital nach Absatz 8 beantragt werden kann und 2) eine geheime Abstimmung ggf. beantragt und beschlossen werden soll. Ein Mitglied kann bei einem Verfahren nach Satz 2 innerhalb einer von der / dem Vorsitzenden oder ihrer / seiner Stellvertretung festzusetzenden Frist Präsenzsitzung beantragen; in diesem Fall gelten die Sätze 6 und 7 entsprechend.“

– MBL. NRW. 2020 S. 290

II.

Generalkonsul von Malaysia in Frankfurt am Main

Bekanntgabe des Ministerpräsidenten
– M 2 –

vom 19. Mai 2020

Die Botschaft von Malaysia hat mit Verbalnote vom 13. Mai 2020 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Herr Mukundan Madavan, abberufen wurde und die Bundesrepublik Deutschland am 24. April 2020 endgültig verlassen hat.

Das am 30. Oktober 2017 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

– MBL. NRW. 2020 S. 290

Honorarkonsul der Republik Türkei in Aachen

Bekanntgabe des Ministerpräsidenten
– M 2 –

vom 21. Mai 2020

Die Bundesregierung hat Herrn Uwe Merklein am 27.04.2020 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Türkei in Aachen erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Landkreise Aachen, Düren und Heinsberg im Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Adresse: Theaterstraße 6-10, 52062 Aachen

Tel.: 0241 900 53 201

Fax: 0241 900 53 202

Email: uwe.merklein@hktr-aachen.de

Öffnungszeiten: Mo und Do 10:00 – 13:00 Uhr und nach Absprache.

– MBL. NRW. 2020 S. 290

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen 7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode

Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein Westfalen

vom 11. Mai 2020

Die 7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode findet am

Montag, den 15. Juni 2020

im Tagungsraum „Raum 01.010.“ der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Moskauer Str. 18, 40227 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 12.00 Uhr

Düsseldorf, den 11. Mai 2020

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Martin B i e w a l d

– MBL. NRW. 2020 S. 290

Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Landeshaushalts 2020

Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums für
Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 303-
47.04.03/01-2542/20 – und des Ministeriums der Finan-
zen – KomF – 5010 – 20 – VI B 2 –

Vom 13. Mai 2020

Gemäß § 22 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1009) geben wir die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 2020 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 (NHHG 2020) vom 24. März 2020 (GV. NRW. S. 189) gewährt werden sollen.

Kapitel	Titel			Zweck	Ansatz 2020 EUR
Einzelplan 01 Landtag NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 884 0 E-Mail: email@landtag.nrw.de					
01	900	633	00	Erstattung von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	55.000
Einzelplan 02 Ministerpräsident NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 837 01 E-Mail: poststelle@stk.nrw.de					
02	025	633	67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements	25.000
02	040	633	00	Förderung der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit	286.500
02	080	686	60	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (Förderung des Sports)	35.527.900
Einzelplan 03 Ministerium des Innern NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 871 01 E-Mail: poststelle@im.nrw.de					
03	010	633	10	Kommunalwahl	400.000
03	010	883	80	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Förderung von Kinderfeuerwehren)	375.000
03	010	633	83	sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Prävention Jugendkriminalität)	3.000.000
03	310	633	83	Kostenerstattung an die Ordnungsbehörden - Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen -	1.000
03	710	633	11	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einsätze auf Anordnung des Landes	500.000
03	710	633	12	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Übungen der Großverbände	120.000
03	710	633	13	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 40 Abs. 5 FSHG)	5.000.000
03	710	633	14	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Landesprojekte	400.000
03	710	883	10	Landeszuschüsse an Gemeinden (GV) zur Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung	33.472.300
03	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	2.375.000
03	910	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	918.800
03	910	637	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	5.000
Einzelplan 04 Ministerium der Justiz NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 879 20 E-Mail: poststelle@jm.nrw.de					
04	210	633	10	Kosten der nachsorgenden Betreuung entlassener Gefangener in forensischen Ambulanzen	936.000
04	900	633	00	Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	565.300

Kapitel	Titel			Zweck	Ansatz 2020 EUR
				Einzelplan 05 Ministerium für Schule und Bildung NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 5867 40 E-Mail: poststelle@msb.nrw.de	
05	300	633	30	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen	6.244.000
05	300	633	65	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ausbau von Europaschulen in NRW -	61.900
05	300	633	67	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände -FerienintensivTraining -	2.500.000
05	300	633	68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - DigitalPakt Schule	210.867.600
05	300	633	70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ganztagsangebote für Schulkinder im Primarbereich („Schule von acht bis eins, „Dreizehn Plus“, und „Silentien“) -	5.350.000
05	300	633	72	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Offene Ganztagschule im Primarbereich -	407.189.500
05	300	633	74	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I „Geld oder Stelle“ -	2.000.000
05	310	633	60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sprachstandsfeststellung -	500.000
05	350	633	60	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Modellversuch „Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule“ -	1.050.000
05	360	633	00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	110.000
05	390	633	00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz (Öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke)	27.000
05	390	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Förder-Berufskollegs für Hörgeschädigte und Blinde	999.400
05	390	633	20	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen	25.000.000
05	390	633	40	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Inklusionspauschale)	35.000.000
05	390	883	62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für Unterrichtshilfen im Förderschulbereich -	20.500
05	390	633	75	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Umsetzung Inklusion)	300.000
05	410	633	00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß § 124 Abs. 4 Schulgesetz (Öffentliche Berufskollegs)	4.155.100
05	410	633	10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Berufskollegs aufgrund von Verträgen	300.000
				XXX	
05	450	633	20	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden Staatlichen Schulen	30.000
05	900	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	433.000
05	910	633	00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	1.855.000
				Einzelplan 06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 896 04 E-Mail: poststelle@mkw.nrw.de	
06	050	633	68	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2.500.000
06	050	633	60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Orchester, Musikschulen und Musikfeste - Musikpflege und Musikerziehung	11.756.800
06	050	633	61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) - Filmförderung -	2.773.000
06	050	682	61	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (Internationale Kurzfilmtage Oberhausen) - Filmförderung -	340.000
06	050	883	61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) - Filmförderung -	880.000
06	050	633	62	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Theaterförderung -	32.531.700
06	050	633	64	Zuweisungen an Gemeinden - Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche -	8.042.500

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2020 EUR
06	050 633 63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erhalt von Kulturgütern -	2.022.000
06	050 883 63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erhalt von Kulturgütern -	2.310.000
06	050 633 66	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Interkulturelle Kulturarbeit -	7.357.700
06	050 633 67	Erstattungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Kulturbauten	14.000
06	050 883 67	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden (GV) für Kulturbauten	9.604.000
06	050 633 65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kultur u. Kreative Ökonomie/ Wandel durch Kultur	500.000
06	050 883 66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) - Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch -	1.400.000
06	050 633 69	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Stärkungsinitiative Kultur	11.751.000
06	072 633 20	Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	49.159.500
06	072 633 21	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (Leistungen nach dem Weiterbildungsgesetz NRW - WbG)	5.000.000
06	072 633 22	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (Gemeinden)	1.790.000
06	072 686 23	Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung (anteilig)	1.986.100
06	900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	1.470.800
Einzelplan 07 Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 837 02 E-Mail: poststelle@mkffi.nrw.de			
07	030 633 10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	320.000.000
07	030 633 61	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Schwangerschaftsberatung -	2.600.000
07	030 633 64	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -	353.000
07	030 633 68	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung -	340.000
07	030 633 70	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden - Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik -	5.000.000
07	040 633 10	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)	408.736.000
07	040 633 13	Zuweisungen an Gemeinden für Kinderbetreuung in besonderen Fällen	18.200.000
07	040 633 14	Zuweisungen an Gemeinden (GV) - Pauschalen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	2.590.343.500
07	040 633 15	Zuweisungen an Gemeinden (GV) - Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	56.250.000
07	040 633 16	Zuweisungen an Gemeinden (GV) - Zuschüsse für Familienzentren nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	49.531.000
07	040 633 17	Zuweisungen an Gemeinden - Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen in sozialen Brennpunkten nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	83.780.700
07	040 633 18	Zuweisungen an Gemeinden (GV) - Zuschüsse zur Tagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) -	67.857.100
07	040 633 20	Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	291.961.600
07	040 633 22	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Fortbildung pädagogischer Kräfte KiBiz	2.956.600
07	040 633 23	Übergangsfinanzierung KiBiz	210.483.300
07	040 883 13	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020“ - Bundesmittel -	64.734.200
07	040 883 41	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	115.000.000
07	040 633 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Kinder- und Jugendförderplan -	37.527.800

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2020 EUR
07	040 633 66	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz -	9.732.100
07	040 633 68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) - Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge	3.400.000
07	040 633 69	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährung nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten - Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89 d SGB VIII - Ein Teil der Kosten wird vom Bund getragen, siehe Umsatzsteuereinnahmen bei Kap. 20 010 Titel 015 40	435.000.000
07	040 633 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten	14.104.700
07	080 633 10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Integrationspauschalen)	6.700.000
07	080 633 30	Kommunales Integrationsmanagement	25.000.000
07	080 633 68	Zuweisungen an Gemeinden - Förderung der Integration Zugewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt - XXX	48.133.900
07	090 633 10	Erstattung der Kosten der Zentralen Ausländerbehörden	43.850.000
07	090 633 21	Kostenerstattung an die Gemeinden (GV) gemäß § 10b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz a. F.	100.000
07	090 633 23	Härtefallfond für Krankheitskosten Asylsuchender	15.000.000
07	090 633 30	Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i.V.m. § 2 Nr. 1 FlüAG	7.615.600
07	090 633 50	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen des Landes nach § 44 AsylVfG	20.000.000
07	090 633 25	Kostenerstattung für die im Rahmen der Amtshilfe für das Land tätigen Kommunen	500.000
07	090 633 40	Landeszuweisung nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG - für ausländische Flüchtlinge nach § 2 FlüAG - ab HH 2016 verlagert aus 03 030 633 20 Ein Teil der Kosten wird vom Bund getragen, siehe Umsatzsteuereinnahmen bei Kap. 20 010 Titel 015 30; ab 2018: 07 095 633 40; 2018: 07 095 633 40	546.980.000
07	900 633 00	Erstattung von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	30.700
Einzelplan 08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 8618 50 E-Mail: poststelle@mhkgb.nrw.de			
08	010 831 20	Kapitalmaßnahmen bei Gesellschaften mit Landesbeteiligung (Teilansatz), hier EGZ	400.000
08	010 547 10	Sächliche Verwaltungsaushaben Interkommunale Kooperationsoffensive Baulandentwicklung	750.000
08	010 547 20	Sächliche Verwaltungsausgaben Grundstücksfonds Ewigkeitslasten	600.000
08	013 547 40	Sächliche Verwaltungsausgaben Flächenpool NRW	1.400.000
08	013 821 10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	12.500.000
08	100 686 60	Zuschüsse für laufende Zwecke, Heimat vor Ort XXX	16.350.000
08	200 633 10	Zuweisungen an den Landschaftsverband Lippe, Ausgleichszahlung NKF	150.000
08	200 633 20	Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit	3.300.000
08	200 685 13	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 11 des Gesetzes zur Einrichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt	4.500.000
08	200 883 60	Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)	65.000.000
08	300 633 62	Gleichstellung von Potenzialentwicklung in Beruf und Gesellschaft (Teilansatz)	1.500.000
08	300 883 98	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bundesförderprogramm gegen Gewalt an Frauen (Landesanteil)	800.000
08	300 633 99	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bundesförderprogramm gegen Gewalt an Frauen	1.000.000
08	300 883 99	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bundesförderprogramm gegen Gewalt gegen Frauen	6.400.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2020 EUR
08	500 682 10	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Bahnflächen-pool NRW -	950.000
08	500 883 11	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen der Stadterneuerung	194.831.000
08	500 883 18	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts „Soziale Integration im Quartier“	7.848.000
08	500 883 21	Finanzhilfen des Bundes zum Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“	39.338.000
08	500 883 22	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme)	131.165.000
08	500 883 60	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Revitalisierung von Brachflächen	5.000.000
08	500 883 70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Innovation City - Ruhrquartiere in Transformation	400.000
08	510 633 60	Sonstige Zuweisungen für bodendenkmalpflegerische Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.707.000
08	510 637 00	Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung bedeutender Standorte der Route der Industriekultur	5.600.000
08	510 682 40	Zuschuss an die Bochumer Veranstaltungs GmbH (BoVG) zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten der Jahrhunderthalle Bochum	411.000
08	700 883 63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Dorferneuerung/Dorfentwicklung (Bundesanteil)	5.262.800
08	700 883 73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Dorferneuerung/Dorfentwicklung (Landesanteil)	3.508.600
08	700 633 75	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Landesprogramm Dorferneuerung)	10.000.000
Einzelplan 09 Ministerium für Verkehr NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 834 0 E-Mail poststelle@vm.nrw.de			
09	010 685 63	Zuweisungen für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil	5.000.000
09	110 633 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Sozialticket -	13.500.000
09	110 637 60	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Sozialticket -	500.000
09	110 682 60	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen - Sozialticket -	26.000.000
09	110 891 62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - NE-Infrastrukturförderung	7.000.000
09	110 887 67	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Investitionsförderung nach §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW	129.760.500
09	110 883 68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bundesprogramm) -	32.000.000
09	110 891 68	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bundesprogramm) -	33.000.000
09	110 883 69	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen -	180.000
09	110 891 69	Zuschüsse zu Investitionen an öffentliche Unternehmen - Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen -	1.080.000
09	110 682 70	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Ausgleichzahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten -	9.103.700
09	110 637 71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW -	701.235.000
09	110 887 71	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - SPVN-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW -	467.490.000
09	110 883 72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs -	10.000.000
09	110 887 72	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs -	20.239.500

Kapitel				Titel	Zweck	Ansatz 2020 EUR
09	110	891	72		Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs -	143.370.200
09	110	633	73		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW	35.658.000
09	110	637	73		Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	42.342.000
09	110	883	73		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	23.772.000
09	110	887	73		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW -	28.228.000
09	110	633	74		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW -	62.524.500
09	110	637	74		Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW -	76.375.500
09	110	633	79		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Digitalisierung im ÖPNV	1.400.000
09	110	637	79		Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Digitalisierung im ÖPNV	3.240.000
09	110	682	79		Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Digitalisierung im ÖPNV	6.300.000
09	110	891	79		Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Digitalisierung im ÖPNV	1.600.000
09	110	637	80		Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landes- interesse -	2.000.000
09	110	682	80		Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse -	5.400.000
09	111	617	10		Belastungsausgleich für Zweckverbände zur Erledigung der Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW	917.000
09	111	617	30		Zuweisungen an Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts für den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter	1.975.300
09	120	891	64		Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Transfermittel zur Verbesserung der Flugsicherheit -	4.215.000
09	130	633	70		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und GV - Testgebiet Rhein-Ruhr für autonome Binnenschifffahrt -	1.500.000
09	140	883	13		Zuweisungen des Landes zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur der Gemeinden und Kreise	134.760.500
09	140	883	15		Zuweisungen an Gemeinden und Kreise für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaus	6.100.000
09	140	883	16		Kostenbeiträge des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	2.500.000
09	140	883	18		Förderung an Kreise und Kommunen für investive Mehraufwendungen bei baulichen Maßnahmen an Großraum- und Schwertransportrouten zur Verbesserung der Befahrbarkeit durch Schwertransporte	1.000.000
09	160	682	61		Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - Nahmobilität -	1.750.000
09	160	883	61		Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Vorhaben der Nahmobilität	17.100.000
09	160	682	65		Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentlichen Unternehmen - Mobilitäts- konzepte und verkehrsübergreifende Mobilität -	2.000.000
09	160	883	65		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Mobilitätskonzepte und verkehrsübergreifende Mobilität -	9.500.000
09	160	633	70		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr -	700.000
09	160	684	70		Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	250.000
09	900	633	00		Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	185.900
09	900	637	00		Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	239.100
Einzelplan 10 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4566 0 E-Mail: poststelle@mulnv.nrw.de						
10	010	637	00		Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr für Pflege und Unterhaltung im Emscher-Landschaftspark	2.500.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2020 EUR
10	011 613 10	Zuweisungen für den Personalaufwand für die auf die Kreise und kreisfreien Städte übergeleiteten Beamtinnen und Beamte	5.813.900
10	011 613 11	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für den Nachersatz aus- geschiedener Beschäftigter	10.994.000
10	011 613 12	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte als Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand	3.664.900
10	030 883 30	Landesgartenschau 2020	695.300
10	030 883 31	Landesgartenschau 2023	1.300.000
10	030 883 33	Internationale Gartenbauausstellung (IGA) 2027	150.000
10	030 883 63	Zuweisungen an Gemeinden, GV - Kleingartenwesen -	67.200
10	030 883 64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Maßnahmen zur Förderung der Grünen Infrastruktur	400.000
10	030 633 67	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, GV - Einzelbetriebliche Maßnahmen	350.000
10	030 633 71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, GV - Verwendung der Reitabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	23.000
10	030 883 71	Zuweisungen an Gemeinden, GV - Verwendung der Reitabgabe - aus zweck- gebundener Einnahme	481.000
10	030 633 75	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, GV - Forstwirtschaft -	75.000
10	030 637 75	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Forstwirtschaft -	20.000
10	030 633 76	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, GV - Holzabsatzförderung	10.000
10	030 883 76	Zuweisungen an Gemeinden, GV - Holzabsatzförderung	10.000
10	030 633 77	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, GV - Holzwirtschaft	5.000
10	030 883 77	Zuweisungen an Gemeinden, GV - Holzwirtschaft	5.000
10	030 633 82	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, GV - Naturschutz und Landschafts- pflege -	3.000.000
10	030 637 82	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Naturschutz und Landschafts- pflege -	1.000.000
10	030 883 82	Zuweisungen an Gemeinden, GV - Naturschutz und Landschaftspflege -	5.000.000
10	040 633 10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Durchfüh- rung der Erstzertifizierung zur Qualitätssicherung in der kommunalen Vete- rinär- und Lebensmittelüberwachung -	10.000
10	050 883 00	Zuweisungen für Maßnahmen des Bodenschutzes	4.693.400
10	050 887 00	Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung - aus zweckgebundener Einnahme	7.000.000
10	050 664 66	Schuldendiensthilfe an öffentliche Einrichtungen - Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbesserung im Emscher-Lippe-Raum -	400.000
10	050 883 66	Zuweisungen an Gemeinden, GV - Hochwasserschutz und wasserwirtschaft- liche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richt- linie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbes- serung im Emscher-Lippe-Raum -	20.209.600
10	050 887 66	Zuweisungen an Zweckverbände - Hochwasserschutz und wasserwirtschaft- liche Vorarbeiten, Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richt- linie, Überschwemmungsgebiete, naturnaher Wasserbau, Ökologische Verbes- serung im Emscher-Lippe-Raum -	23.797.900
10	050 633 70	Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände - Umsetzung der EG-Was- serrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	2.300
10	050 637 70	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Umsetzung der EG-Wasserrah- menrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	1.000.000
10	050 661 70	Schuldendiensthilfe an öffentliche Unternehmen - Umsetzung der EG-Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL) -	1.665.800
10	050 685 70	Beiträge an wasserwirtschaftliche Verbände aufgrund gesetzlicher Verpflichtun- gen - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebunde- ner Einnahme	20.879.600
10	050 883 70	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - aus zweckgebundener Einnahme	15.255.000
10	050 887 70	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Umsetzung der EG- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) -	13.640.000
10	050 633 71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	5.000.000
10	050 637 71	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Verwendung der Abwasserab- gabe - aus zweckgebundener Einnahme	75.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2020 EUR
10 050 661 71		Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	17.000.000
10 050 883 71		Zuweisungen (an Gemeinden, GV) - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	8.270.000
10 050 887 71		Zuweisungen (an Zweckverbände) - Verwendung der Abwasserabgabe - aus zweckgebundener Einnahme	1.000.000
10 060 633 00		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.000
10 060 633 60		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erstellung von Maßnahmepläne und Durchführung von Entwicklungsarbeiten	90.000
10 060 883 61		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Umsetzung von Lärmminderungsplänen	300.000
10 060 633 64		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Masterplan Umwelt und Gesundheit, Gentechnik, Umweltmedizin, umweltbezogener Gesundheitsschutz -	250.000
10 060 633 65		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Klimaschutz -	278.000
10 060 633 68		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, GV - Ressourceneffizientes Wirtschaften	432.000
10 060 883 78		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Ruhr-Konferenz	3.400.000
10 060 887 78		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Ruhr-Konferenz -	3.400.000
10 080 633 62		Zuschüsse für Wegenetzkonzepte an Gemeinden - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesanteil) -	72.000
10 080 883 62		Zuweisungen für Investition an Gemeinden und Gemeindeverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesanteil) -	600.000
10 080 887 62		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Bundesanteil) -	187.200
10 080 633 63		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Strukturentwicklung ländliche Räume (Bundesanteil)	1.950.000
10 080 883 63		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Dorferneuerung und ländliche Siedlung (Bundesanteil)	49.500
10 080 883 66		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil) -	1.702.500
10 080 887 66		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Bundesanteil) -	9.097.500
10 080 887 68		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	4.863.000
10 080 883 69		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Investiver Naturschutz (Bundesanteil) -	300.000
10 080 633 72		Zuschüsse für Wegenetzkonzepte an Gemeinden - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Landesanteil) -	48.000
10 080 883 72		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Landesanteil) -	400.000
10 080 887 72		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Entwicklungskonzepte/ Regionalmanagement (Landesanteil) -	124.800
10 080 883 73		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Strukturentwicklung ländlicher Räume (Landesanteil) -	33.000
10 080 887 73		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Strukturentwicklung ländlicher Räume (Landesanteil)	2.000.000
10 080 883 76		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) -	1.135.000
10 080 887 76		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Landesanteil) -	5.065.000
10 080 887 78		Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	3.242.000
10 080 883 79		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200.000
10 090 633 60		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, GV - Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung „Ländlicher Raum“ (Landesanteil) -	100.000
10 090 883 60		Zuweisungen an Gemeinden, GV - Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung „Ländlicher Raum“ (Landesanteil) -	3.000.000
10 090 637 60		Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände - Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung „Ländlicher Raum“ (Landesanteil) -	100.000
10 090 633 82		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV), Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014 - 2020 (Landesanteil)	1.500.000
10 090 883 82		Zuweisungen an Gemeinden, GV - Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014 - 2020 (Landesanteil) -	1.000.000
10 090 887 82		Erstattung von Verwaltungskosten an Landschaftsverbände für die Abwicklung der „Initiative Inklusion“	500.000

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2020 EUR
10	400 633 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Erstattung von Kosten für Lebensmitteluntersuchungen -	27.500
10	410 633 10	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) - Erstattung von Verwaltungsausgaben für Proben zur Überwachung der Umweltradioaktivität nach dem Strahlenschutzgesetz -	1.600
10	900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	227.400
10	900 633 10	Erstattungen von Versorgungsleistungen und dgl. an Kreise und kreisfreie Städte in Folge der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts	2.564.800
10	900 637 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	14.400
Einzelplan 11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 855 5 E-Mail: poststelle@mags.nrw.de			
11	025 613 20	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 AG-SGB II NRW	445.172.900
11	025 633 10	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte	1.900.000.000
11	025 633 20	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.850.000.000
11	029 633 10	Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Erstattung von Kosten für die Durchführung von Prüfungen	50.000
11	029 633 20	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Weiterführung der sozialen Arbeit an Schulen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket	47.701.000
11	042 633 95	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Mittagsverpflegung von Kindern -	1.160.600
11	050 633 00	Weiterleitung der Beteiligung des Bundes nach §§ 136/ 136 a SGB XII an Gemeinden und Gemeindeverbände	12.000.000
11	070 891 60	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	21.000.000
11	070 891 61	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	66.000.000
11	070 891 66	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Förderung der Investitionen durch besondere Beträge nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	2.000.000
11	070 891 70	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser - Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) -	36.000.000
11	080 633 10	Erstattungen für die Prüfung der Rettungssanitäter, Rettungshelfer und Rettungsassistenten	600.000
11	080 633 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) - Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS) -	2.347.800
11	080 633 71	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände - Bekämpfung der Suchtgefahren -	9.369.800
11	080 633 81	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände - Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz	538.400
11	090 633 10	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Gesundheitsfachberufsprüfungen	600.000
11	130 633 11	Maßnahmen zur ambulanten Nachsorge	7.830.000
11	130 633 15	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	146.300
11	130 633 20	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten der Landschaftsverbände	320.707.000
11	130 633 30	Kosten der Unterbringung nach der Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz	19.495.000
11	130 883 60	Zuweisungen an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für Baumaßnahmen für den Maßregelvollzug	4.000.000
11	310 613 10	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	39.100.000
11	310 613 20	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	16.250.000
11	310 613 30	Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände für die Erledigung von Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich Kriegsopferversorgung	12.400.000

Kapitel				Titel	Zweck	Ansatz 2020 EUR
11	310	613	40		Belastungsausgleich für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannversorgungsschein	150.000
11	310	633	10		Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)	39.100.000
11	310	633	20		Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Soziales Entschädigungsrecht	1.400.000
11	310	633	30		Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erstattung von Versorgungsleistungen einschließlich Beihilfeleistungen	9.000.000
11	320	682	70		Erstattungen der Fahrgeldausfälle an Nahverkehrsunternehmen - Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr nach dem SGB IX	90.000.000
11	900	633	10		Sonstige Zuweisungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	6.700
Einzelplan 12 Ministerium der Finanzen NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4972 0 E-Mail: poststelle@fm.nrw.de						
12	900	633	00		Zuweisungen von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.186.700
Einzelplan 14 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 61772 0 E-Mail: poststelle@mwide.nrw.de						
14	100	637	61		Zuweisungen an den Regionalverband Ruhr - Ausgleich der zusätzlichen Personal- und Sachausgaben, die dem RVR durch die Übertragung der staatlichen Regionalplanungskompetenz entstehen -Vorjahr Kapitel 02 025 637 10	1.168.000
14	200	633	70		Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Aufbau und den Betrieb eines Kompetenzzentrums, E-Government -	1.600.000
14	200	633	72		Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes	3.500.000
14	300	633	81		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen sowie zu ihrer finanziellen Absicherung (Landesanteil)	29.017.500
14	500	883	64		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) - Gigabitförderung -	114.350.000
14	500	883	72		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Einrichtung von Testfeldern für die Einführung der 5G Schlüsseltechnologie -	13.000.000
14	500	633	74		sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Breitbandanschlüsse für Schulen / WLAN-Hotspots -	1.500.000
14	500	883	74		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Breitbandanschlüsse für Schulen / kommunale WLAN-Hotspots -	15.000.000
14	731	633	60		Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, GV - Kofinanzierung für das NRW EU-Ziel 2-Programm 2014-2020 „EFRE“ (Landesanteil) -	250.000
14	731	883	60		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil (2014-2020)	2.500.000
14	731	891	60		Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen, zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil (2014 - 2020)	3.500.000
14	731	633	61		Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - EU-Anteil - (2014 - 2020) -	2.800.000
14	731	883	61		Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - EU-Anteil - (2014-2020) -	7.000.000
14	731	891	61		Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen - Zuschüsse für den Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - EU-Anteil - (2014-2020) -	13.000.000
14	731	682	72		Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen - im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ für die Jahre 2014 bis 2020 (Landesanteil) - Phase V - (INTERREG) -	8.000.000
14	731	682	73		Zuschüsse im Rahmen des EU-Programms der territorialen Zusammenarbeit zur Verstärkung der Wirksamkeit der Kohäsionspolitik im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ Förderphase 2014 - 2020 (EU-Anteil)	250.000
14	900	633	00		Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	57.800

Kapitel	Titel	Zweck	Ansatz 2020 EUR
		Einzelplan 20 Ministerium der Finanzen NRW 40190 Düsseldorf, Tel.: (0211) 4972 0 E-Mail: fm.nrw.de	
20	020 633 11	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen LHO § 17 Abs. 3	1.104.000
20	020 633 12	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhausen LHO § 17 Abs. 3	1.368.000
20	020 633 13	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund LHO § 17 Abs. 3	3.228.000
20	020 633 14	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg LHO § 17 Abs. 3	4.884.000
20	030 613 30	Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit	385.000.000
20	030 623 10	Schuldendiensthilfen für von Kommunen im Rahmen des Programms „NRW. BANK.Gute Schule 2020“ aufgenommene Kredite	50.000.000
20	030 634 10	Zuweisungen an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ für Konsolidierungshilfen an pflichtig teilnehmende Gemeinden	350.000.000
20	030 634 20	Zuweisungen an das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ für Konsolidierungshilfen an auf Antrag teilnehmende Gemeinden	20.789.000
20	900 633 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden	100.000
20	900 636 00	Verwaltungskostenbeitrag des Landes an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personenkreises	130.000
20	900 637 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an Zweckverbände	15.000
		Gesamt:	15.251.756.400

– MBl. NRW. 2020 S. 291

**Jahresabschlüsse 2018
des LVR-Klinikverbundes, der LVR-HPH-
Netze, der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie
LVR-InfoKom**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 06. Mai 2020

Die Jahresabschlüsse 2018 des LVR-Klinikverbundes, der LVR-HPH-Netze, der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie LVR-InfoKom sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 06. Mai 2020

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2020 S. 301

Einzelpreis dieser Nummer 9,50 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569